

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
91/C 286/01	Nr. 1976/90 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Verfügung der Regionalregierung von Madrid und Richtlinie 79/409/EWG	1
91/C 286/02	Nr. 2406/90 von Herrn Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: AIDS und Binnenmarkt	1
91/C 286/03	Nr. 2415/90 von Herrn Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Schutz der Flüsse Tordino und Vezzola (Teramo)	2
91/C 286/04	Nr. 2560/90 von Frau Janey Buchan an die Kommission Betrifft: Südafrika	3
91/C 286/05	Nr. 2570/90 von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz an die Kommission Betrifft: Beihilfen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Katalonien	3
91/C 286/06	Nr. 2575/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Windenergie	4
91/C 286/07	Nr. 2576/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Kürzung der Erstattungen bei Fleischerzeugnissen	4
91/C 286/08	Nr. 2694/90 von Herrn José Happart an die Kommission Betrifft: Entwicklung von alternativen Energiequellen für Bio-Kraftstoffe	5
91/C 286/09	Nr. 2696/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Austausch im Rahmen von EUROMIL	5
91/C 286/10	Nr. 2723/90 von Frau Marie Jepsen an die Kommission Betrifft: Möglichkeit der Befreiung von den Bestimmungen betreffend den Verlust von Bescheinigungen für Erbsen usw. auf dem Postweg	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 286/11	Nr. 2786/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung des Rates im Golf von Biskaya	6
91/C 286/12	Nr. 2936/90 von Herrn William Newton Dunn an die Kommission Betrifft: Städtepartnerschaften	7
91/C 286/13	Nr. 3067/90 von Herrn Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Programm JOULE	7
91/C 286/14	Nr. 87/91 von Herrn Luigi Moretti an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsprogramm EPOCH	8
91/C 286/15	Nr. 166/91 von Herrn José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Einspruch des Gemeinderats von Riba de Ave gegen die Errichtung einer Müllverwertungsanlage auf der Gemarkung der Gemeinde	9
91/C 286/16	Nr. 176/91 von Herrn Jannis Sakellariou an die Kommission Betrifft: Rüstungsexporte	9
91/C 286/17	Nr. 407/91 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Umwelt und Entwicklung: die Entwicklung von Botsuana	10
91/C 286/18	Nr. 461/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Lomé IV und verzögerte Ratifizierung des Abkommens in sämtlichen Mitgliedstaaten	11
91/C 286/19	Nr. 1016/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Ratifizierung des Abkommens Lomé IV	11
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 461/91 und 1016/91	11
91/C 286/20	Nr. 507/91 von Herrn Pierre Bernard-Reymond an die Kommission Betrifft: Hilfe der Gemeinschaft für den Bau von Straßentunnels in Europa	12
91/C 286/21	Nr. 517/91 von Herrn Henry Chabert an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit und Verwendung bestimmter Frequenzen durch CB-Amateurfunger in der Gemeinschaft bis 1993	12
91/C 286/22	Nr. 519/91 von Frau Annemarie Goedmakers an die Kommission Betrifft: Menschenrechtsverletzungen im Tschad	13
91/C 286/23	Nr. 536/91 von Herrn Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen die Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung: touristische Siedlung in Is Arenas (Oristano)	13
91/C 286/24	Nr. 590/91 von Herrn Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Fischzucht in der Saline von Comacchio (Italien)	14
91/C 286/25	Nr. 609/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Gesamtbewertung der Kampagne zur kostenlosen Verteilung von Nahrungsmitteln in Spanien mit Hilfe von Mitteln aus Gemeinschaftsfonds in den Jahren 1989 und 1990	14
91/C 286/26	Nr. 753/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Plan für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen	15
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 609/91 und 753/91	15
91/C 286/27	Nr. 744/91 von Herrn Maxime Verhagen an die Kommission Betrifft: Festlegung einer Übertragungsnorm für Satellitenprogramme	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 286/28	Nr. 747/91 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Homologation von Wohnwagen	16
91/C 286/29	Nr. 764/91 von Herrn Derek Prag an die Kommission Betrifft: ESF-Projekte für Behinderte, insbesondere das Programm HORIZON	16
91/C 286/30	Nr. 768/91 von Herrn Philippe Douste-Blazy an die Kommission Betrifft: Ungleichgewichte zwischen den europäischen Regionen	17
91/C 286/31	Nr. 781/91 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Einrichtung einer Einheit innerhalb der GD Landwirtschaft mit dem Aufgabenbereich Verbraucherinformation und Förderung von Agrarerzeugnissen	18
91/C 286/32	Nr. 787/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Experimente mit der Fernheizung	18
91/C 286/33	Nr. 819/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Kommerzieller Walfang	19
91/C 286/34	Nr. 823/91 von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz an die Kommission Betrifft: Plan für die Fremdenverkehrsentwicklung an der andalusischen Atlantikküste	19
91/C 286/35	Nr. 833/91 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Nationalpark Archipel von Cabrera	19
91/C 286/36	Nr. 901/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Überfischen vor der Küste Kanadas	20
91/C 286/37	Nr. 909/91 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Verhaftungen und illegale Abholzung auf den Philippinen	20
91/C 286/38	Nr. 923/91 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Installierung des „RE.SOL“	21
91/C 286/39	Nr. 973/91 von Frau Pasqualina Napoletano an die Kommission Betrifft: Durchführung des Programms PERIFRA	21
91/C 286/40	Nr. 976/91 von Frau Marie Jepsen an die Kommission Betrifft: Gefahr des Untergrabens der Bemühungen um Liberalisierung des Marktes für das Reedereigewerbe durch dessen Einbeziehung in ein künftiges GATT-Abkommen	21
91/C 286/41	Nr. 1007/91 von Herrn Kenneth Coates an die Kommission Betrifft: Abfindungen für britische Hafentarbeiter und Wettbewerbspolitik	22
91/C 286/42	Nr. 1010/91 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Eventuelle EG-Beihilfe für „Dock-Side“ (Hasselt/Belgien)	23
91/C 286/43	Nr. 1020/91 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Geflügelzucht — menschliche Gesundheit und Wohlergehen der Tiere	23
91/C 286/44	Nr. 1053/91 von Herrn José Happart an die Kommission Betrifft: Antrag auf Beihilfe für die Reorganisation eines Milchbetriebs	23
91/C 286/45	Nr. 1067/91 von Herrn Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Anpassung des italienischen Gesetzes Nr. 64/86 an die Gemeinschaftsnorm	24

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 286/46	Nr. 1109/91 von Herrn Pierre Bernard-Reymond an die Kommission Betrifft: Hilfe für ländliche Bezirke von Stadtgemeinden im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums	25
91/C 286/47	Nr. 1111/91 von Herrn Adrien Zeller an die Kommission Betrifft: Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts außerhalb der Hoheitsgewässer der Gemeinschaft	25
91/C 286/48	Nr. 1164/91 von Herrn Maxime Verhagen an die Kommission Betrifft: Choleraepidemie in Peru	26
91/C 286/49	Nr. 1188/91 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Überwachung der mikrobiologischen Kontamination	26
91/C 286/50	Nr. 1196/91 von Herrn Willem van Velzen an die Kommission Betrifft: Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge	26
91/C 286/51	Nr. 1206/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Überfischung der Gewässer vor der Küste Kanadas	27
91/C 286/52	Nr. 1222/91 von Herrn Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Ausführung des Fischereiabkommens EWG—Seychellen	27
91/C 286/53	Nr. 1236/91 von Herrn Alain Marleix an die Kommission Betrifft: Förderung von Atomenergie	28
91/C 286/54	Nr. 1247/91 von den Abgeordneten Gianfranco Amendola und Gerard Monnier-Besombes an die Kommission Betrifft: Ausfuhr bestimmter Chemikalien, die für die Herstellung von Waffen genutzt werden können	28
91/C 286/55	Nr. 1270/91 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Humanitäre Hilfe für die afghanische Zivilbevölkerung	29
91/C 286/56	Nr. 1272/91 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Entwurf einer Richtlinie zur Genehmigung vergleichender Werbung	29
91/C 286/57	Nr. 1273/91 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Entwurf einer Richtlinie über die Genehmigung vergleichender Werbung	30
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1272/91 und 1273/91	30
91/C 286/58	Nr. 1548/91 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Artikel 88 des Euratom-Vertrags	30
91/C 286/59	Nr. 1634/91 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Bedienstete der Gemeinschaften in den Direktionen und Dienststellen der Kommission	30

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1976/90

von Herrn Hemmo Muntingh (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1990)

(91/C 286/01)

Betrifft: Verfügung der Regionalregierung von Madrid und Richtlinie 79/409/EWG

In einer Verfügung der Regierung der Autonomen Gemeinschaft von Madrid vom 28. Juli 1989 wird das Beobachten von Vögeln und sogar das Beobachten jeder Art von wildlebenden Pflanzen und Tieren ohne besondere Genehmigung verboten. Es wurde berichtet, daß Vogelbeobachter verhaftet worden sind. In derselben Verfügung wird das Fangen von 1,7 Millionen Finken für den Käfigvogelhandel genehmigt.

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Verfügung mit dem Grundrecht vereinbar ist, im Geiste des Interesses an der und der Sorge um die Umwelt wildlebende Tiere und Pflanzen zu beobachten?
2. Haben die spanischen Behörden eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 9 von Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ erlassen, um das oben erwähnte Fangen zu gestatten? Wenn ja, ist die Kommission der Auffassung, daß die Verfügung eine „vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen“ zuläßt, wie es gemäß diesem Artikel gefordert wird?
3. Wenn die Verfügung nicht mit der Richtlinie vereinbar ist, wird die Kommission bei den spanischen Behörden intervenieren, um zu gewährleisten, daß sie sobald wie möglich aufgehoben wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(16. Januar 1991)

1. Nach den der Kommission von der spanischen Regierung übermittelten Informationen wurden die gesetzlichen Bestimmungen mit dem Ziel einer Erleichterung der Tierbeobachtung geändert.

2. und 3. Die gewünschten Informationen sind zum Teil in dem Bericht der spanischen Regierung über Ausnahmegenehmigungen sowie in der Studie über die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG für 1988 mitgeteilten Ausnahmegenehmigungen enthalten, die die Kommission dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt. Die Kommission hat der spanischen Regierung mitgeteilt, daß die Ausnahmegenehmigungen für den Fang von Finken, die Spanien für 1988 mitgeteilt hat, die durch Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG gesetzten Grenzen überschreiten. Gegebenenfalls wird die Kommission die erforderlichen Initiativen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie in Spanien zu gewährleisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2406/90

von Herrn Gerhard Schmid (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Oktober 1990)

(91/C 286/02)

Betrifft: AIDS und Binnenmarkt

In meiner schriftlichen Anfrage Nr. 616/90⁽¹⁾ habe ich Auskunft verlangt, welche Generaldirektionen mit der Umsetzung des vom Rat am 16. März 1989 beschlossenen Ersuchen befaßt sind. In der Antwort der Kommission vom 20. März 1990 wird aus unverständlichen Gründen eine konkrete Antwort verweigert.

Ich frage erneut:

1. Welche Dienststellen der Kommission wurden ab wann mit dem Ersuchen des Rates befaßt?
2. Warum dauert die Vorlage von Vorschlägen bei einer im Grunde einfachen Sache so ungewöhnlich lange?
3. Welche Experten wird die Kommission konsultieren, bevor sie Vorschläge für die technischen Normen von Präservativen vorlegt.

4. Denkt die Kommission daran, den Rat von Verbraucherorganisationen, wie z. B. der „Stiftung Waren-test“ in Deutschland einzuholen?
5. Trifft es zu, daß die technische Qualität von Präservativen in Frankreich besonders schlecht ist und gibt es da einen Zusammenhang mit dem langsamen Ablauf in der Kommission?
6. Welche Experten wird die Kommission zur technischen Qualität von Schnelldiagnostesttests für HIV-Infektionen konsultieren?
7. Wird die Kommission dabei auf die Erfahrungen zurückgreifen, die bei der AIDS-Task-Force vorliegen?
8. Ist der Kommission klar, daß sie bei einer weiteren Verzögerung, die angesichts des Problems unverantwortlich ist, in Kürze massive Kritik im Parlament zu erwarten hat?

(¹) ABl. Nr. C 325 vom 24. 12. 1990, S. 15.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(11. Februar 1991)

1. Die Kommission bestätigt, daß mehrere Dienststellen auf dem Gebiet der AIDS-Bekämpfung eng zusammenarbeiten. Nach Maßgabe der Schlußfolgerungen des Rates und der vom Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten vom 16. Mai 1989 über das künftige Vorgehen auf Gemeinschaftsebene zur Verhütung und Kontrolle von AIDS (¹), auf die der Herr Abgeordnete bezug nimmt, sind zwei Generaldirektionen, nämlich die Generaldirektion III „Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft“ und die Generaldirektion V „Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten“, hierbei ganz besonders gefordert, da ihrer Zuständigkeit mögliche Harmonisierungs- und Verbesserungsmaßnahmen für technische Vorschriften bzw. Verhütungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene unterliegen.

2. Die Harmonisierung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen für Präservative sowie für In-Vitro-Diagnosemittel ist Teil des Legislativprogramms der Kommission für medizinische Geräte im Rahmen des Binnenmarktes. Präservative fallen hierbei in den Anwendungsbereich einer geplanten Richtlinie über medizinische Geräte. Die Kommission hat dazu mehrere Sachverständigensitzungen abgehalten. Der Richtlinienvorschlag wird von der Kommission derzeit in seine endgültige Form gebracht und dürfte voraussichtlich im Laufe des ersten Vierteljahres 1991 vorgelegt werden.

Da diese Richtlinie als Umsetzung der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über ein neues Konzept auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (²) zu sehen ist, wird die Kommission im Europäischen Normenausschuß (ENA) ein Mandat zur Standardisierung der Sicherheitsaspekte bei der Herstellung von Präservativen erteilen. Angesichts der Dringlichkeit dieser Angelegenheit hat der ENA auf Initiative der Kommission und unter deren Mitwirkung die entsprechenden Arbeiten bereits in Angriff genommen.

Was die Diagnostesttests zur Feststellung von HIV-Infektionen anbelangt, so hat die Kommission Arbeiten für einen Richtlinienvorschlag betreffend In-Vitro-Diagnosegeräte eingeleitet. In Anbetracht des komplizierten Sachverhalts und der begrenzten Mittel ist allerdings mit einer Verabschiedung dieses neuen Richtlinienvorschlags kaum vor Ende 1991 zu rechnen.

3. und 4. Der Richtlinienvorschlag, in dessen Anwendungsbereich unter anderem auch Präservative fallen, ist bislang in fünf Sitzungen einer Arbeitsgruppe aus nationalen Sachverständigen und Vertretern der einschlägigen Berufs- und Industrieverbände erörtert worden. Das oben erwähnte Standardisierungsmandat wird dem Ständigen Ausschuß für Normen und technische Vorschriften gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 83/189/EWG (³) zur Stellungnahme vorgelegt. Nachdem der ENA offiziell ein entsprechendes Mandat erhalten hat, muß er sich vergewissern, daß alle betroffenen Kreise und insbesondere die Verbraucher vorschriftsmäßig an den Arbeiten beteiligt werden. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten hierzu auf die Entschließung des Rates vom 4. November 1988 betreffend die Verbesserung der Verbraucherbeteiligung bei der Normung (⁴), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Vertretung der Verbraucherinteressen im Normungsprozeß zu fördern.

5. Der Kommission liegen keinerlei Informationen vor, welche die dieser Frage zugrundeliegende Annahme bestätigen würde. Der zweite Teil dieser Frage ist zu verneinen.

6. Im Rahmen der Vorarbeiten zu ihrer Richtlinie über In-Vitro-Diagnosegeräte wird die Kommission zu gegebener Zeit nationale Sachverständige sowie Vertreter der Verbraucher und der einschlägigen Industrieverbände konsultieren.

7. Die Antwort ist ja.

8. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Vorbereitungsarbeiten ihrerseits zügig abgewickelt wurden und angemessene Ergebnisse erkennen lassen. Auf der Grundlage der bisherigen Resultate hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluß über ein Programm zur AIDS-Bekämpfung erstellt und dem Rat vorgelegt.

(¹) ABl. Nr. C 185 vom 22. 7. 1989.

(²) ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985.

(³) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983.

(⁴) ABl. Nr. C 293 vom 17. 11. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2415/90

von Herrn **Virginio Bettini (V)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Oktober 1990)

(91/C 286/03)

Betrifft: Schutz der Flüsse Tordino und Vezzola (Terra)

1. Die Anas (Azienda nazionale autonoma delle strade statali — staatliches Straßenbauunternehmen) und die

Gemeinde Teramo haben dem Bau einer Umgehungsstraße über das Flußbett des Tordino sowie einer weiteren mit den entsprechenden Infrastrukturen und Parkplätzen versehenen Straße am Ufer der Vezzola zugestimmt, obwohl diese Flüsse ein Naturgebiet von erheblichem ökologischen und kulturellen Wert darstellen.

2. Das Ökosystem von Flüssen ist von besonderer Komplexität und gekennzeichnet durch die Aufeinanderfolge sehr verschiedenartiger biologischer Mikrosysteme, die jedoch voneinander abhängen und — bedingt durch die Existenz der Wasserläufe — losgelöst sind vom territorialen Umfeld.

3. Es erhebt sich ein heikles geologisches Problem, da Teramo in einem Flußgebiet liegt, das durch eine besondere Formation, nämlich den Laga-Gebirgszug, gekennzeichnet und somit instabil und ständigen Veränderungen unterworfen ist; außerdem ist das betreffende Gebiet als stark erdbebengefährdet eingestuft.

4. Außerordentlich wichtig sind die Selbstreinigungsfunktion des Flusses, die hydrogeologischen Aspekte und das heikle System der Hochwasserregulierung.

5. Der Bau der oben erwähnten Trassen (mit der entsprechenden Kanalisation) würde das Ökosystem des Flusses irreversibel schädigen, da seine natürliche Entwicklung behindert würde.

Kann die Kommission bestätigen, daß überprüft wird, ob alle in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingehalten worden sind und kann sie angeben, welche Maßnahmen sie in diesem Zusammenhang zu treffen gedenkt?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(29. Januar 1991)

Die Dienststellen der Kommission sind bezüglich dieses Falles Anfang Dezember 1990 bei der italienischen Regierung vorstellig geworden.

Sie erwarten die Antwort der italienischen Regierung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2560/90

von Frau Janey Buchan (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1990)

(91/C 286/04)

Betrifft: Südafrika

Beabsichtigt die Kommission die Einrichtung einer EG-Vertretung in Südafrika?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1991)

Da nun die Rechtsgrundlage der Apartheid von der südafrikanischen Regierung förmlich aufgehoben wurde, denkt die Kommission über die Einrichtung einer Delegation in Pretoria nach, wobei es die politischen Entwicklungen in Südafrika und natürlich die Frage zu berücksichtigen gilt, ob die Haushaltsmittel vorhanden sind.

Bei der Entscheidung darüber, ob und wann eine Delegation eröffnet werden soll, wird die Kommission sowohl die Lage der Menschenrechte als auch die Praxis der Mitgliedstaaten in bezug auf ihre eigenen Vertretungen in Südafrika beachten.

Ferner wird die Frau Abgeordnete darauf hingewiesen, daß die Kommission im Februar dieses Jahres in Pretoria ein Büro zur technischen Programmkoordination eingerichtet hat, um die Durchführung von Projekten und Programmen im Rahmen einer eigenen Haushaltslinie 7-5070 für positive Maßnahmen besser koordinieren und überwachen zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2570/90

von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1990)

(91/C 286/05)

Betrifft: Beihilfen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Katalonien

Ist die Kommission der Ansicht, daß ein Modernisierungsprogramm für die Textilindustrie in einem Mitgliedstaat ohne Berücksichtigung der Regionen, in denen diese Industrie konzentriert ist, durchgeführt werden kann, wie das bei der Autonomen Gemeinschaft Katalonien geschehen ist, und daß statt dessen nicht ein umfassendes Programm erstellt werden müßte, in das die Beihilfen für die unter die Ziele 1 und 2 fallenden Gemeinschaftsregionen einbezogen werden?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(21. Februar 1991)

Die spanischen Behörden haben mit Dekret vom 30. Juli 1990 (Spanisches Amtsblatt vom 2. August 1990) ein Modernisierungsprogramm für die Textil- und Lederindustrie eingeführt. Dieses Programm sieht eine Reihe von Maßnahmen zugunsten von Unternehmen dieses Sektors vor, die ihren Standort in den spanischen Ziel-Nr.-1-Regionen haben. Diese Regionen wurden ausgewählt, weil ihre Wachstumsindikatoren unter denen der anderen Regionen liegen.

Wie dem Herrn Abgeordneten in der Sitzung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 1990 in Beantwortung seiner mündlichen Anfrage H-955/90⁽¹⁾ dargelegt wurde, sind die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der geplanten Beihilferegelungen, die sie der Kommission gemäß Artikel 93(3) des EWG-Vertrags mitteilen, völlig frei. Die regionale Abgrenzung des Modernisierungsprogramms für den oben erwähnten Sektor wie auch die Frage, ob ein umfassendes Programm für die Regionen beider genannten Ziele eingeführt werden soll, ist daher Sache der spanischen Behörden.

Dagegen entscheidet die Kommission gemäß Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag darüber, ob die ihr gemeldeten Beihilfen sowie deren geographischer Geltungsbereich mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-394 (Oktober 1990).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2575/90

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1990)

(91/C 286/06)

Betrifft: Windenergie

Ist die Kommission der Auffassung, daß die Windenergie langfristig einen bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von Elektroenergie in den Mitgliedstaaten leisten kann?

Wenn ja, welchen Finanzrahmen ist die Kommission bereit, im Rahmen eines diesbezüglichen Forschungs- und Entwicklungsprojekts vorzusehen?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(25. Juli 1991)

Auf der von der Kommission im September 1990 in Madrid veranstalteten Konferenz über die Windenergie legte die EWEA (European Wind Energy Association) einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, daß diese Energieform im Jahre 2030 einen bedeutenden Teil der Stromerzeugung in der Gemeinschaft ausmachen könnte. Die Kommission teilt diese Auffassung.

Die Kommission führt seit 1975 FuE-Programme im Bereich nichtnuklearer Energien, darunter auch der Windenergie, durch. Darüber hinaus befaßt sie sich mit der Förderung und Koordinierung von FuE-Vorhaben der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Windenergie.

Ferner hat die Kommission im Rahmen ihres Demonstrationsprogrammes, das die Verbindung zwischen Forschung und Entwicklung und der Einführung der neuen Technologien auf dem Markt herstellen soll, von 1979 bis 1989 eine finanzielle Unterstützung von insgesamt

47 Millionen Ecu für fast 160 Windenergieprojekte gewährt. Diese Maßnahme wird gegenwärtig im Rahmen des für den Zeitraum von 1990 bis 1994 ausgelegten neuen Programmes THERMIE (Verordnung (EWG) Nr. 2008/90⁽¹⁾) fortgeführt. Für die ersten drei Jahre ist dieses Programm mit einem Finanzrahmen von 360 Millionen Ecu ausgestattet. Davon ist mindestens ein Viertel für innovationsorientierte Projekte im Bereich der erneuerbaren Energiequellen und deren Verbreitung bestimmt. Wie hoch der für die Windenergie vorgesehene Anteil des Finanzrahmens sein wird, kann noch nicht genau gesagt werden.

Auch für die Zukunft sind Forschungsaktivitäten vorgesehen. Der Vorschlag der Kommission für ein neues spezifisches FuE-Programm auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energien (1990—1994) beinhaltet die erneuerbaren Energien einschließlich der Windenergie⁽²⁾. Etwa ein Drittel des mit 157 Millionen Ecu veranschlagten Finanzrahmens dürfte für erneuerbare Energien verwendet werden. Auch hier ist es noch nicht möglich, genaue Angaben über die Höhe der für die Windenergie bestimmten Finanzmittel zu liefern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 17. 7. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 174 vom 16. 7. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2576/90

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1990)

(91/C 286/07)

Betrifft: Kürzung der Erstattungen bei Fleischerzeugnissen

Kann die Kommission bestätigen, daß die Gemeinschaft im Rahmen der GATT-Verhandlungen auf eine Kürzung der Erstattungen für Fleischerzeugnisse einschließlich von Verarbeitungserzeugnissen abzielt?

Liegt es in diesem Falle in der Absicht der Kommission, sich zu vergewissern, daß die Fleischkonserven nicht durch eine stärkere Kürzung der Erstattungen als das Fleisch selbst, das der Verarbeitungsindustrie als Ausgangsstoff dient, benachteiligt werden?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1991)

Seit dem Zeitpunkt der Anfrage hat sich die Gemeinschaft inzwischen bereit erklärt, sowohl in bezug auf die interne Unterstützung und den Zugang zu den Märkten als auch hinsichtlich des Wettbewerbs bei der Ausfuhr „spezifische zwingende Verpflichtungen“ einzugehen. Sie wird dabei aber nicht von ihrem allgemeinen Grundsatz abweichen, wonach derartige Verpflichtungen untereinander in logi-

schem Zusammenhang stehen müssen. Eine dieser Verpflichtungen wird alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse betreffen.

Was Fleischkonserven anbelangt, so wird die Kommission einen Ansatz verfolgen, der eine Ungleichbehandlung zwischen Rohwaren und Verarbeitungserzeugnissen ausschließt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2694/90

von Herrn José Hapart (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1990)

(91/C 286/08)

Betrifft: Entwicklung von alternativen Energiequellen für Bio-Kraftstoffe

Der CEB-Ausschuß für Bio-Kraftstoffe stellt sich die Aufgabe, auf Gemeinschaftsebene die Entwicklung von Bio-Kraftstoffen aus Ethanol, Estern aus pflanzlichen Ölen usw. zu koordinieren.

In diesem Zusammenhang ist die Regelung betreffend die agroindustrielle Nutzung von Brachland von besonderer praktischer Bedeutung für die Entwicklung von Bio-Kraftstoffen.

Ist der Kommission bekannt, daß die Regelung betreffend die agroindustrielle Nutzung von Brachland auf Getreide beschränkt und mit der Flächenstilllegung verbunden ist und daher nicht der Bedeutung entspricht, die die nichterneuerbaren Rohstoffe für die Wirtschafts- und Umweltpolitik haben?

Erkennt die Kommission an, daß es dringend geboten ist, die einseitige Abhängigkeit von Erdöl durch die Entwicklung von alternativen Energieträgern wie Bio-Kraftstoffen zu verringern?

Wie steht es mit dem Entwurf der erforderlichen Durchführungsbestimmungen, um die Verordnung des Rates über das Nicht-Lebensmittelprogramm im Rahmen der Flächenstilllegung in die Praxis umzusetzen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1991)

Die vom Rat eingeführte Regelung der „Industrie-Brache“ ist Teil eines neuen dreiteiligen Aktionsrahmens, mit dem in erster Linie die Nutzung von Agrarrohstoffen zur Energiegewinnung angestrebt wird. Der Aktionsrahmen umfaßt folgende Teile:

- die Sonderbeihilferegelung für die Verwendung von Ackerflächen zu Nichtnahrungsmittelzwecken im Rahmen des Getreideanbaus (Industrie-Brache); die Durchführungsbestimmungen sind bereits veröffentlicht worden;

- der Verkauf von Getreide und Fetten aus Interventionsbeständen zu günstigen Bedingungen für Forschungsvorhaben; die Durchführungsbestimmungen werden spätestens Anfang 1991 veröffentlicht;
- die Kommission hat bereits 1990 vorrangige Demonstrationsvorhaben eingeführt, z. B. betreffend die Nutzung von Ölsaaten zur Energiegewinnung.

Die Kommission hat wiederholt anerkannt, daß die Energiegewinnung für die europäische Landwirtschaft neue Absatzmöglichkeiten darstellen könnte und daß Bio-Kraftstoffe aus umweltpolitischer Sicht große Bedeutung besitzen. Sie verfolgt mit größter Aufmerksamkeit die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in diesem Bereich, die zu einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen führen können.

Zur Zeit werden auf Gemeinschaftsebene mehrere Forschungs- und Demonstrationsvorhaben zu diesem Thema finanziert.

Am Ende des ersten Anwendungsjahres der Regelung über die „Industrie-Brache“ wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen oder die Ausdehnung der Regelung auf andere Kulturen vorlegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2696/90

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1990)

(91/C 286/09)

Betrifft: Austausch im Rahmen von EUROMIL

Die Europäische Organisation der Militärverbände umfaßt derzeit Soldatenverbände aus Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Italien, Irland und Frankreich.

Wie könnte die Kommission konkret den Austausch zwischen diesen Verbänden im Rahmen von EUROMIL unterstützen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(16. Mai 1991)

Die Kommission gewährt Organisationen oder Verbänden ihre Unterstützung nur nach einer ausführlichen Prüfung des entsprechenden Antrags hinsichtlich der Art der Organisation, ihrer Mitglieder, Ziele und Tätigkeiten.

Da der Kommission für Zuschüsse an Organisationen mit europäischer Zielsetzung (Artikel A-304) nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen, wird Programmen und Maßnahmen mit einem direkten Bezug zu Gemeinschaftspolitiken Vorrang eingeräumt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2723/90**von Frau Marie Jepsen (ED)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(10. Dezember 1990)**(91/C 286/10)*

Betrifft: Möglichkeit der Befreiung von den Bestimmungen betreffend den Verlust von Bescheinigungen für Erbsen usw. auf dem Postweg

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1392/90 ⁽¹⁾ beruft sich die Kommission darauf, daß eine „verlorengegangene“ Bescheinigung für Erbsen, deren Zerstörung nicht bewiesen werden kann, als Grundlage für einen betrügerischen Subventionsantrag verwendet werden kann. Damit hat die Kommission jedoch noch nicht Stellung zu dem Problem genommen, das in der Anfrage Nr. 1392/90 beschrieben wird und das Bescheinigungen betrifft, deren Verlust faktisch bewiesen werden kann, bei denen der Verlust jedoch nicht zwischen dem ausstellenden Organ und dem ersten Käufer erfolgt ist, womit sich die Frage hiermit erneut stellt.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 ⁽²⁾ werden verlorene Bescheinigungen für Erbsen, Puffbohnen und Süßlupinen nur ersetzt, wenn sie auf dem Postweg als Einschreiben von der ausstellenden Stelle zum ersten Käufer verlorengingen.

In der Praxis läßt sich das hier beschriebene Verfahren aber nicht immer einhalten, da der Verkäufer des betreffenden Saatguts den eigentlichen Käufer (Verbraucher) nicht unbedingt kennt, sondern nur den im juristischen Sinne ersten Käufer, normalerweise ein Handelsunternehmen, das den Verkauf des Saatguts an den Verbraucher vermittelt. Aus eben diesem Grund werden dem eigentlichen Käufer (Verbraucher) normalerweise die nötigen Bescheinigungen per Einschreiben entweder a) vom Verkäufer oder b) vom im juristischen Sinne ersten Käufer (Handelsunternehmen) übersandt. Gehen die Bescheinigungen jedoch auf dem Postweg zwischen dem Verkäufer und dem ersten Käufer oder zwischen dem ersten Käufer und dem eigentlichen Käufer verloren, werden sie nicht ersetzt, was für den Verkäufer (Erzeuger) völlig untragbare Einbußen zur Folge hat. Wird die Kommission in Anbetracht dessen Schritte unternehmen, um eine Erstattung der verlorengegangenen Bescheinigungen sicherzustellen, vorausgesetzt daß sie als Einschreiben auf dem Postweg verlorengingen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 49 vom 25. 2. 1991, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(8. Februar 1991)

Die Kommission verweist erneut auf die Antwort, die sie auf die schriftliche Anfrage Nr. 1392/90 der Frau Abgeordneten gegeben hat. Danach könnte eine „verlorene“ Bescheinigung, deren Vernichtung nicht nachgewiesen werden kann, in betrügerischer Absicht dazu benutzt wer-

den, einen Anspruch auf Beihilfe zu belegen. Angesichts dieser Gefahr wird die Kommission an der Vorschrift festhalten, daß eine Originalbescheinigung vorgelegt werden muß, um die Beihilfe zu erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2786/90**von Herrn Ernest Glinne (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Dezember 1990)**(91/C 286/11)*

Betrifft: Ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung des Rates im Golf von Biskaya

Im August dieses Jahres hat der Dachverband der französischen Reeder einseitig beschlossen, den belgischen Fischern weitere Seezungenfänge im Golf von Biskaya zu untersagen, selbst bei Verwendung des — leichteren — Netztyps V. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 ⁽¹⁾ durften die belgischen Fischer 1990 65 Tonnen Seezungen im Golf von Biskaya fangen, aufgrund einer Tauschaktion mit den Niederlanden erhöhte sich diese Menge jedoch auf 425 Tonnen. Außerdem wurde, da die belgischen Fischer nur Seezungen und Seehechte fangen durften, zur Vereinfachung der Fangtätigkeit noch ein Tausch mit Frankreich vereinbart, aufgrund dessen die Beifänge an Seeteufel, Pollack, Scholle, Kaisergranat und Flügelbutt an Bord behalten werden durften. Diese Beifänge wurden gegen 100 Tonnen Seezungen ausgetauscht, so daß die belgischen Fischer insgesamt noch 325 Tonnen Seezungen fischen durften.

Ungeachtet dieses Entgegenkommens der französischen Fischer kann nicht von der nachstehenden wesentlichen Kritik abgesehen werden:

Da es keine EWG-Regelung gibt, die bestimmt, mit welchen Fanggeräten Seezungen im Golf von Biskaya gefischt werden dürfen, ist der Fang mit Schleppnetzen mit doppeltem Kurrbaum ipso facto erlaubt.

Somit steht das Schreiben des Präsidenten des Dachverbandes der französischen Reeder, mit dem den belgischen Fischern der Seezungenfang mit Schleppnetzen mit doppeltem Kurrbaum verwehrt wird, im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht und ist für die belgischen Fischer daher nicht verbindlich.

Da ein diesbezüglicher Schriftwechsel zwischen den zuständigen belgischen und französischen Ministern offenbar zu keinem völlig schlüssigen Ergebnis geführt hat, wäre es wünschenswert zu erfahren, welche Maßnahmen die Kommission ihrerseits getroffen hat bzw. zu treffen gedenkt, um den belgischen Fischern den ihnen von Rechts wegen zustehenden Seezungenfang im Golf von Biskaya zu ermöglichen. Außerdem ist es wichtig, daß sich Streitigkeiten dieser Art in Zukunft nicht wiederholen. Wäre deshalb nicht eine Anpassung bzw. eine klare Auslegung der o. g. Verordnung angebracht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(22. Januar 1991)

Mit Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 wurde Belgien für 1990 im Golf von Biskaya (Bereich VIII a, b) für Seezungen eine Quote von 65 Tonnen zugewiesen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 ⁽¹⁾ können die Mitgliedstaaten die ihnen zugeteilten Quoten für eine Art oder Artengruppe ganz oder teilweise austauschen. Wie von dem Herrn Abgeordneten dargestellt, hat sich die Seezungenquote Belgiens durch verschiedene Tauschaktionen auf 325 Tonnen erhöht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ⁽²⁾ über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände enthält keinerlei Auflagen, welche Fanggeräte beim Seezungenfang im Gebiet III einschließlich des Golfs von Biskaya verwendet werden dürfen. Folglich ist der Einsatz von Baumkurren beim Seezungenfang im Gebiet III derzeit nicht untersagt.

Die Kommission und die französischen Behörden haben jederzeit das Recht der belgischen Fischer bekräftigt, in diesem Gebiet Fischfang zu betreiben, wobei natürlich die geltenden technischen Vorschriften und die zugewiesenen Quoten eingehalten werden müssen.

Die Kommission hat unmittelbar, nachdem sie von den Schwierigkeiten der belgischen Fischer erfahren hatte, die französischen Behörden aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die ungehinderte Ausübung der Fangtätigkeit in ihren Hoheitsgewässern sicherzustellen. Sollte es in Zukunft zu neuen Vorfällen dieser Art kommen, so wird die Kommission nicht zögern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik eingehalten werden.

Dessen ungeachtet hat die Kommission dem Rat im Dezember 1990 vorgeschlagen, die Verwendung dieses Fanggeräts in diesem Gebiet zu untersagen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2936/90

von Herrn William Newton Dunn (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Januar 1991)

(91/C 286/12)

Betrifft: Städtepartnerschaften

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 545/90 ⁽¹⁾ führt die Kommission Statistiken an, wonach nur 15 % der 1989 für Städtepartnerschaften vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 3 374 Millionen Ecu für direkte Beihilfen zugunsten von Partnerschaftsorganisa-

tionen aufgewandt wurden, während die restlichen 85 % für Studien, Expertentreffen, Veröffentlichungen, Informationskampagnen, Kolloquien usw. ausgegeben wurden.

Teilt die Kommission die Ansicht, daß 1990 und in den darauffolgenden Jahren ein größerer Anteil der Mittel für direkte Beihilfen aufgewandt werden sollte?

Welche Anhaltspunkte gibt es, daß dies 1990 geschieht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 283 vom 12. 11. 1990, S. 15.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(2. April 1991)

1990 belaufen sich die direkten Beihilfen auf zwei Drittel der Gesamtmittel in Höhe von 3 Millionen Ecu (die mehr als tausend Städten zugute kommen).

Etwa ein Fünftel der Mittel wurde für die Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren und nur ein Zehntel für Informationskampagnen und Veröffentlichungen ausgegeben.

Eine Liste der Städte, die im Jahre 1990 Beihilfen erhielten, geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3067/90

von Herrn Paul Lannoye (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1991)

(91/C 286/13)

Betrifft: Programm JOULE

Der finanzielle Aufwand für sämtliche im Rahmen des Programms JOULE eingereichten Vorhaben beläuft sich auf insgesamt 576 Millionen Ecu. Da sich die vorgesehenen Haushaltsmittel auf 120 Millionen Ecu belaufen, ist praktisch mit Sicherheit davon auszugehen, daß in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht förderungswürdige Vorhaben aufgrund von haushaltspolitischen Zwängen übergangen worden sind.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Wie viele Vorhaben blieben aus haushaltspolitischen Gründen unberücksichtigt?
2. Welcher Betrag wäre für die Finanzierung dieser Vorhaben erforderlich gewesen?
3. Wie sieht die Aufschlüsselung (Umfang und Beträge in Ecu) auf die verschiedenen zu erschließenden Ressourcen (Biomasse, Windenergie, . . .) aus?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1991)

Im Rahmen der zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen des Programms JOULE gingen 1 065 Vorschläge für Forschungsvorhaben ein.

647 Vorhaben wurden als wissenschaftlich und technisch förderungswürdig anerkannt. Im Rahmen der verfügbaren Mittel wurden 389 als vorrangig eingestufte Vorhaben für eine Gemeinschaftsbeteiligung ausgewählt.

Thematisch ähnliche bzw. zusammenhängende Vorschläge werden, soweit möglich, in einem einzigen Vorhaben zusammengefaßt, um die Einheitlichkeit der Forschungsarbeiten, ihren multinationalen Charakter mit mehreren Partnern sowie eine Gemeinschaftsbeteiligung zu gewährleisten, die den verfügbaren Mitteln Rechnung trägt.

Bisher wurden 212 Verträge, die 343 Vorschlägen entsprechen, und zu denen die Gemeinschaft 93,6 Millionen Ecu beiträgt, unterzeichnet. Weitere Verträge werden bis zum Abschluß des Programms am 31. März 1992 unterzeichnet werden.

Aus der nachstehenden Tabelle sind, aufgeschlüsselt nach Teilprogrammen und Sektoren, die Anzahl der nicht ausgewählten förderungswürdigen Vorhaben sowie die Gesamthöhe der dafür beantragten Mittel zu ersehen.

Nicht ausgewählte Vorhaben

	Anzahl	Beantragter Gemeinschaftsbeitrag (Millionen Ecu)
Rationelle Energienutzung	85	60
Energie aus fossilen Brennstoffen	42	29
1. Kohlenwasserstoffe	34	25,0
2. Feste Brennstoffe	8	4,0
Erneuerbare Energien	131	43
1. Windenergie	56	16,5
2. Photovoltaik	42	16,0
3. Biomasse	22	5,0
4. Erdwärme	11	5,5
Insgesamt	258	132

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 87/91

von Herrn Luigi Moretti (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1991)

(91/C 286/14)

Betrifft: Gemeinschaftsprogramm EPOCH

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben,

1. ob die Region Lombardei über das Gemeinschaftsprogramm EPOCH unterrichtet ist und ob sie Vorhaben

im Rahmen dieses Programms vorgelegt hat, und wenn ja, welche;

2. wieviel und wie bei den zuständigen Behörden und Stellen angesichts der Tatsache, daß das Programm darauf abzielt, einen allgemeinen Überblick über die durch Menschenhand verursachte, die hydrogeologische und die klimatische Situation unseres Gebiets zu geben, dafür geworben und darüber informiert wurde, bzw. wird;
3. ob die Daten dieser vorbeugenden Aktionen angemessen von der Organisation veröffentlicht werden und mit wieviel Zeit im Voraus sie imstande ist, die Bevölkerung der betreffenden Gegend zu warnen?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1991)

1. Der Lombardei ist das Programm EPOCH seit September 1988 bekannt, da zu diesem Zeitpunkt Beamte dieser Region von dem für das Programm zuständigen Kommissionsbeamten empfangen wurden, um Möglichkeiten für Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Katastrophe von Valtellina zu erörtern. Der Vorsitzende der Regionalversammlung hat am 3. Oktober 1988 ein Dankschreiben übermittelt. Unmittelbar danach wurde die Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Amtes für die Entwicklung der lombardischen Landwirtschaft (Ente per lo Sviluppo Agricolo della Lombardia, ERSAL) aufgenommen.

Über ERSAL hat die Lombardei an einem im Rahmen des Programms EPOCH finanzierten Projekt teilgenommen. Weitere lombardische Institute, die an solchen Projekten teilnehmen, sind: Das polytechnische Institut von Mailand, das italienische Amt für Geodäsie mit Sitz in Mailand, die Firma ISMES in Bergamo, das Institut für Geophysik der Lithosphäre des CNR mit Sitz in Mailand und die Firma SPEA in Mailand.

2. Im Rahmen des Forschungsprogramms EPOCH sollen Daten gesammelt werden, die ein Gesamtbild der hydrogeologischen und klimatischen Situation der Länder der Europäischen Gemeinschaft liefern sollen. Die Datenerfassung, -verarbeitung und -integration wird jedoch aufgrund des Umfangs der Aufgabe, der Komplexität der Probleme und der begrenzten Mittel eine gewisse Zeit beanspruchen.

Um eine möglichst breite Zusammenarbeit zu fördern, bemüht sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Forschungsprogramme durch Informationstreffen, die gewöhnlich in Zusammenarbeit mit den lokalen Einrichtungen organisiert werden, in den einschlägigen Kreisen bekannt zu machen. Die Kommissionsdienststellen verteilen regelmäßig Unterlagen. Ferner verbreitet die APRE (Agentur zur Förderung der Europaforschung beim Ministerium für Hochschulen und wissenschaftliche Forschung in Rom) in Italien detaillierte Informationen über die Gemeinschaftsprogramme.

3. Die Generaldirektion Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation (GD XIII) verbreitet ebenfalls die Ergebnisse der Forschung auf Gemeinschaftsebene. Dieser Bereich wird vom Programm VALUE durch Veröffentlichungen, elektronische Informationsdienste und audiovisuelle Mittel abgedeckt.

Die im Rahmen der Forschungsvorhaben erzielten Ergebnisse erscheinen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen. In zahlreichen populärwissenschaftlichen Schriften werden die Forschungsgegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der breiten Öffentlichkeit nahegebracht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 166/91

von Herrn José Barros Moura (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1991)

(91/C 286/15)

Betrifft: Einspruch des Gemeinderats von Riba de Ave gegen die Errichtung einer Müllverwertungsanlage auf der Gemarkung der Gemeinde

Kann die Kommission angesichts des Einspruchs des Gemeinderats von Riba de Ave gegen den Bau einer Verwertungsanlage für feste Abfallstoffe durch den Gemeindeverband des Ave-Tals die ökologischen und städtebaulichen Anforderungen für den Bau einer solchen Anlage klären, insbesondere, wenn dieser aus den Fonds der Gemeinschaft mitfinanziert werden soll?

Antwort von Herrn Ripa di Meana

im Namen der Kommission

(18. März 1991)

Entsprechend der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft und der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1990 über die Politik auf dem Gebiet der Abfälle sollte die Vorbehandlung der Abfälle gefördert werden, um deren Umfang bzw. Giftigkeit zu vermindern und einen höheren Rückführungs- und Wiederverwertungsanteil im Hinblick auf eine spätere Beseitigung zu erzielen.

Das hier angesprochene Problem betrifft vor allem die Bedingungen, unter denen diese Aufbereitung vorgenommen wird.

Gemäß der grundlegenden Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ über Abfälle müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß diese beseitigt werden, ohne eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine Beeinträchtigung der Umwelt zu verursachen. Zu diesem Zweck mußte der oben erwähnten Aufbereitungsanlage von der zuständigen Behörde eine Genehmigung erteilt werden, die folgende Punkte umfaßt:

- Art und Menge der zu beseitigenden Abfälle;
- allgemeine technische Vorschriften;
- zu treffende Vorsichtsmaßnahmen;

- Angaben über Herkunft, Zweckbestimmung, Aufarbeitung sowie Arten und Mengen der Abfälle.

Darüber hinaus sieht die Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vor, daß die Abfallaufbereitungsanlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn die Abfälle als giftig und gefährlich gelten, oder daß der Mitgliedstaat die Kommission unterrichtet, wenn er der Ansicht ist, daß dies aufgrund der Merkmale erforderlich ist.

Diese Bestimmungen gelten für alle Projekte, also auch für jene, für die eine Mitfinanzierung der Gemeinschaft beantragt werden soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 176/91

von Herrn Jannis Sakellariou (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1991)

(91/C 286/16)

Betrifft: Rüstungsexporte

1. Steht die Kommission Überlegungen positiv gegenüber, die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft auf den Export von Waffen und rüstungsrelevanten Gütern auszudehnen?
2. Beabsichtigt die Kommission, von ihrem Initiativrecht Gebrauch zu machen, um eine Kompetenzerweiterung der Europäischen Gemeinschaft zu erreichen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, um eine effektive Kontrolle von Exporten rüstungsrelevanter Güter zu gewährleisten?
4. Welche Schritte gedenkt die Kommission zu tun, um den Schaden abzuwenden, der durch das Unterlaufen des UN-Embargos gegen den Irak im Fall einzelner Unternehmen (insbesondere deutscher Unternehmen, vgl. Spiegelartikel vom 14. Januar 1991, S. 16) entstanden ist?
5. Ist die Kommission grundsätzlich der Ansicht, daß im Rahmen der angestrebten Politischen Union eine gemeinsame europäische Außenpolitik auch einer gemeinsamen Exportpolitik im Bereich sicherheits- und rüstungsrelevanter Güter und Technologien bedarf? Wenn ja, welche Schritte hat die Kommission unternommen, und welche Schritte wird sie noch unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen? Wenn nein, wie begründet dies die Kommission?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(31. Juli 1991)

1. Die Kommission stellt fest, daß der Golfkrieg wieder einmal vor Augen geführt hat, wie sehr Friede und

Sicherheit in der Welt durch die Verbreitung von Waffen gefährdet werden. Eine engere internationale Zusammenarbeit ist vonnöten, um Waffenverkauf und Waffenexport einzuschränken und besser zu kontrollieren. Die Gemeinschaft hat die Möglichkeit und die Pflicht, einen entsprechenden Beitrag zu leisten, indem sie die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten harmonisiert. Dazu erarbeitete die Kommission bereits konkrete Vorschläge aufgrund folgender Überlegungen:

- Nach der Rechtslage ist der einzelne Mitgliedstaat aufgrund von Artikel 223 des EWG-Vertrags nur insoweit allein zuständig für die Gesetzgebung im Bereich der Herstellung von und des Handels mit Waffen, wie es sich um Maßnahmen handelt, „die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind“, was durch die strikte Bedingung weiter eingeschränkt wird, daß diese Maßnahmen „auf dem gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen“ dürfen.
- Auf politischer Ebene hat der Europäische Rat bereits beschlossen, diese Frage im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf der Regierungskonferenz über die politische Union zur Sprache zu bringen. Die diesbezüglichen Leitlinien, die beim formlosen Ministertreffen von Mondorf (27. und 28. April 1991) nach Maßgabe der Schlußfolgerungen der formlosen Tagung des Europäischen Rates (8. April 1991) festgelegt wurden, stellen einen ersten konkreten Schritt in diese Richtung dar.

2. Die Initiativen der Kommission werden von diesen Gesichtspunkten bestimmt. In ihrer Stellungnahme vom 21. Oktober 1990 zu dem Entwurf zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Zusammenhang mit der politischen Union hat die Kommission gefordert, „daß Produktion und Handel bei Ausrüstungen, die Verteidigungszwecken dienen, den Regeln des gemeinsamen Marktes unterworfen werden, was insbesondere die Abschaffung von Artikel 223 erfordert“. Außerdem stellt die Kommission im Entwurf des Kapitels „Die gemeinsame auswärtige Politik“ des Vertrages zur Gründung der Politischen Union, den sie am 27. Februar dieses Jahres genehmigt hat, fest, daß die „wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit auf dem Rüstungssektor“ sowie die „Koordination der Politiken für die Ausfuhr von Rüstungsgütern“ und die „Nichtverbreitung“ im Bereich der Sicherheit und Verteidigung von wesentlichem gemeinsamen Interesse sind. Damit hat die Kommission den vom zweiten Europäischen Rat von Rom aufgestellten Fragenkatalog übernommen. Dieser hatte betont, daß es Aufgabe der Union sei, sich mit den politischen Aspekten im Bereich der Außenbeziehungen und der Sicherheit zu befassen, und folglich die Regierungskonferenz beauftragt, „in einem institutionellen Rahmen ... die Ziele der Union, die Tragweite ihrer Politik und ihrer Mittel festzulegen ... und ihre Durchführung zu garantieren“.

Die Kommission wird demnach ihre „Demarchen“ zur Integration der Waffenexportpolitik in eine gemeinsame Außenpolitik im Rahmen der Regierungskonferenz über die politische Union unternehmen.

3. Gemäß dem Vertrag ist die Kommission zur Zeit nicht berechtigt, Maßnahmen zur effektiven Kontrolle von Waffenexporten zu ergreifen.

4. Zur Durchführung des UN-Embargos wurden sowohl auf Gemeinschaftsebene (Verordnungen (EWG) Nr. 2340/90 vom 8. August 1990 und Nr. 3155/90 vom 29. Oktober 1990) als auch auf einzelstaatlicher Ebene Vorschriften erlassen. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften sowie die Sanktionierung von Verstößen sind die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig. Nach Ansicht der Kommission ist eine strikte Einhaltung des Embargos eine Grundvoraussetzung für die Lösung der derzeitigen Krise. Deshalb stimmen sich die Mitgliedstaaten ständig miteinander ab, um die Effizienz der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Aktionen in diesem Bereich zu gewährleisten.

5. Artikel 223 hindert die Kommission daran, konkrete Schritte auf diesem Gebiet zu unternehmen. Wie Vizepräsident Bangemann in einem Beitrag vor dem Europäischen Parlament im Juli 1990 erklärte, befaßt sie sich jedoch mit der Frage, in welcher Form auf Gemeinschaftsebene die Ausfuhr von Waffen in Drittländer kontrolliert werden könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 407/91

von Herrn Hemmo Muntingh (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. März 1991)

(91/C 286/17)

Betrifft: Umwelt und Entwicklung: die Entwicklung von Botsuana

Die Europäische Gemeinschaft ist von der Entwicklung von Botsuana unmittelbar betroffen. Unter anderem besteht in den Abkommen von Lomé ein Protokoll über die Einfuhr von Rindfleisch, wofür die Gemeinschaft hohe Subventionen gewährt. Eine großangelegte Viehzucht in Botsuana findet aber immer noch nicht mit dauerhaftem Erfolg statt.

1. Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen, um der Entschließung und dem Bericht A 2-24/86 (Berichterstatter Y. Galland) des Europäischen Parlaments entgegenzukommen?
2. Wie hoch ist der Anteil der Viehzüchter in Botsuana, die direkt von dieser Absprache mit der Gemeinschaft profitieren? Wie groß sind diese Vorteile jeweils für die kommerziellen Viehzüchter und die „traditionellen Bauernhöfe“? Gibt es Mitglieder in der Regierung oder im Parlament von Botsuana, die selbst kommerzielle Viehzüchter sind?
3. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die kommerzielle Viehzucht in Botsuana einer dauerhaften Entwicklung zuwiderläuft? Welche Möglichkeiten hat die Kommission, um in Botsuana eine dauerhafte, ökologisch verantwortungsbewußte Entwicklung zu beschleunigen? Ist sie bereit, diese möglichst umgehend anzuwenden?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(31. Juli 1991)

Die Europäische Gemeinschaft hat ein starkes Interesse an den Entwicklungsbemühungen Botsuanas, insbesondere im Bereich der Viehzucht und des Wildtierbestandes. Ziel der Kommission bei all diesen Unternehmungen ist es, eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Als Antwort auf die Entschließung und den Bericht A 2-24/86 des Europäischen Parlaments hat die Kommission unter anderem folgende Maßnahmen getroffen:

— Technische Hilfe wurde dem Wild Life and National Parks Department gewährt. Ein Sachverständigenteam half bei der Abfassung von Gesetzen und anderen Vorschriften für eine substanzerhaltende Entwicklung des Wildtierbestandes. Die Kommission hofft daher, in naher Zukunft ein Maßnahmenpaket für die Entwicklung des Wildtierbestandes (Wildlife Development Package) in Höhe von 6 500 000 Ecu verabschieden zu können. Darüber hinaus wurde entsprechend den Empfehlungen des Berichts von 1986 ein Projekt „Erste Maßnahmen zur Erhaltung des Kalahari-Ökosystems“ (2 000 000 Ecu) genehmigt, in dessen Rahmen technische Hilfe bei der Überwachung der wildlebenden Tiere, Ausrüstung für das Wild Life Department sowie Mittel für das „Wasser für Wildtiere“-Programm (Water for Wildlife) bereitgestellt wurden. Im Rahmen dieses Programms wurde eine Anzahl von Bohrlöchern angelegt, um die wildlebenden Tiere mit Wasser zu versorgen. Im Rahmen anderer, bereits vor der Entschließung genehmigter Projekte, z. B. des Entwicklungsprojekts für die Schaf- und Ziegenhaltung (Sheep and Goat Development Project) und des SLOCA-Projekts (Dienste für Viehzüchter in Gemeinschaftsgebieten — Services to Livestock Owners in Communal Areas) befaßt sich die Kommission weiterhin mit dem Problem der Überweidung. Mit dem 1989 verabschiedeten Projekt für die Entwicklung des Viehabsatzes (Livestock Marketing Development) (2 400 000 Ecu) unterstützt die Kommission die Bemühungen der Regierung von Botsuana um Förderung des Viehabsatzes aus Gemeinschaftsgebieten, wodurch die Kleinbauern ein höheres Einkommen erhalten und gleichzeitig der Besatz in Gemeinschaftsgebieten verringert wird.

— Alle Viehzüchter in Botsuana profitieren vom Rindfleischprotokoll. Schätzungsweise $\frac{3}{4}$ der Viehlieferungen an die Botsuana Meat Commission stammen von Großzüchtern oder Händlern, der Rest kommt von Genossenschaften. Zwar sind diese Anteile nicht immer die gleichen, jedoch hat der Europäische Entwicklungsfonds mit den genannten Projekten dafür gesorgt, daß der Anteil der (herkömmlichen) Kleinbauern an den Viehlieferungen gestiegen ist. Mehrere Mitglieder der Regierung und des Parlaments von Botsuana sind Viehzüchter.

— Die Kommission ist der Ansicht, daß die kommerzielle Rindfleischproduktion in Botsuana mit einer langfristigen nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist, sofern die notwendigen Begleitmaßnahmen getroffen

werden. Daher müssen die obengenannten Projekte fortgeführt werden, da sie langfristig eine umweltbewußte Entwicklung unterstützen. Hier erhofft sich die Kommission eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, für die der Galland-Bericht bereits ein gutes Beispiel ist.

Ferner hat die Kommission die Ergebnisse der Beratungen, die kürzlich zwischen dem botsuanischen Außenminister und Mitgliedern des Europäischen Parlaments stattfanden, mit großer Genugtuung zur Kenntnis genommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 461/91

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1991)

(91/C 286/18)

Betrifft: Lomé IV und verzögerte Ratifizierung des Abkommens in sämtlichen Mitgliedstaaten

Kann die Kommission mitteilen, warum sich die Ratifizierung von Lomé IV in den einzelnen Mitgliedstaaten so sehr verzögert hat, und gedenkt sie, Abhilfe zu schaffen und ein Schreiben an die betreffenden 10 Mitgliedstaaten zu richten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1016/91

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1991)

(91/C 286/19)

Betrifft: Ratifizierung des Abkommens Lomé IV

Könnte die Kommission mir die Namen der Unterzeichnerstaaten mitteilen, die bislang das Abkommen Lomé IV ratifiziert haben?

Gemeinsame Antwort von Herrn Marin

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 461/91 und 1016/91

(12. August 1991)

Gemäß Artikel 360.1 von Lomé IV tritt das Abkommen am ersten Tage des zweiten Monats nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde durch die Mitgliedstaaten sowie mindestens zwei Drittel der AKP-Staaten in Kraft.

Am 24. Juni 1991 hatten 50 AKP-Staaten ihre Ratifizierungsurkunde hinterlegt. Die AKP-Staaten hatten damit die Bedingungen von Artikel 360.1. erfüllt.

Am 5. Juli 1991 hatten Deutschland, Frankreich, Irland, Griechenland, die Niederlande, Spanien, das Vereinigte

Königreich, Luxemburg, Dänemark und Italien bereits das Abkommen ratifiziert und die Ratifizierungsurkunde hinterlegt.

Portugal hat bereits ratifiziert; die Hinterlegung der Urkunde wird erwartet.

In Belgien haben das nationale Parlament sowie die Parlamente der drei Gemeinschaften das Lomé-Abkommen gebilligt.

Die Kommission hofft, daß die Ratifizierungsurkunden aller Mitgliedstaaten spätestens im Laufe des Monats Juli hinterlegt werden, so daß Lomé IV am 1. September in Kraft treten kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 507/91

von Herrn Pierre Bernard-Reymond (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 286/20)

Betrifft: Hilfe der Gemeinschaft für den Bau von Straßentunnels in Europa

Kann die Kommission ein Verzeichnis der Straßentunnels auf dem Gebiet der Gemeinschaft übermitteln, die seit weniger als 10 Jahren gebaut wurden oder sich noch im Bau befinden und die eine Beihilfe der Gemeinschaft erhalten haben?

Kann die Kommission für jeden von ihnen Angaben über den Charakter und die Höhe dieser Hilfe machen?

Ist die Kommission schließlich in der Lage, ein Verzeichnis der Straßentunnelprojekte zu übermitteln, deren Projektträger bis heute offiziell einen Antrag auf Beihilfe bei der Gemeinschaft eingereicht haben?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(26. Juli 1991)

Im Rahmen ihrer Politik zugunsten großer Verkehrsinfrastrukturanlagen und der Anbindung von Randgebieten hat die Kommission stets ihr besonderes Augenmerk auf die Überwindung von natürlichen Hindernissen, Meeresarmen und Gebirgszügen gerichtet.

Eine Reihe von Eisenbahn- und Straßentunnels wurden daher von der Gemeinschaft kofinanziert. Für folgende Straßentunnel (Kunstabauten im engeren Sinne oder Zufahrten) wurden in jüngster Zeit Finanzbeiträge geleistet:

— Anbindung des Mont-Blanc-Tunnels von der französischen Seite aus:

Zuschuß in Höhe von 4 Millionen Ecu wurde für den Bau des Chavants-Tunnels im Rahmen des Haushalts 1985 (Haushaltslinie 580) gewährt — bereits in Betrieb;

— zweispuriger Tunnel auf der Straßenachse Korinth — Tripolis (Peloponnes):

hierfür wurden 1988 8,2 Millionen Ecu aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gewährt — bereits in Betrieb;

— zweispuriger Tunnel zwischen Katara und Metsovo (Epirus):

hierfür wurden 1988 17,1 Millionen Ecu aus dem EFRE gewährt — bereits in Betrieb;

— Puymorens-Tunnel in Frankreich nahe der spanischen Grenze; er bildet die Verbindung über die Pyrenäen auf der Achse Toulouse — Barcelona:

hierfür wurden 1988 25,5 Millionen Ecu aus dem EFRE gewährt — Inbetriebnahme voraussichtlich 1994;

— Somport-Tunnel, als internationale Verbindung über die Pyrenäen auf der Route Pau — Saragossa, ein gemeinsamer Abschnitt der Achsen Bordeaux — Valencia und Toulouse — Madrid:

10 Millionen Ecu wurden bereits im Rahmen des Aktionsprogramms 1990 — 1992 im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (*) aus dem Haushalt 1990 gewährt; ein zweiter Zuschuß könnte im Rahmen des Haushaltsjahres 1991 geleistet werden — Inbetriebnahme voraussichtlich 1995.

Für den Zeitraum nach 1992 ist bisher noch kein offizieller Antrag auf Kofinanzierung gestellt worden. Die Kommission führt derzeit mehrere Studien über Straßen- und Eisenbahntunnel, insbesondere in den Alpen, durch.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3359/90 des Rates vom 20. 11. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 517/91

von Herrn Henry Chabert (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 286/21)

Betrifft: Freizügigkeit und Verwendung bestimmter Frequenzen durch CB-Amateurfunken in der Gemeinschaft bis 1993

Mancher privater CB-Funker und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats erlebt oft, daß sein Material beschlagnahmt wird, wenn er nach Deutschland einreist; oft wird er auch von den Behörden dieses Landes gerichtlich belangt und muß daraufhin ein hohes Bußgeld zahlen (ohne daß er zunächst von einem Anwalt verteidigt wurde).

Im Unterschied zu Deutschland und zu Finnland z. B., die CB-Funkern ausschließlich Kanäle der UKW-Frequenz zuerkennen, gestattet Frankreich seit 1982 die Benutzung von Kanälen mit drei verschiedenen Modulationstypen: AM, UKW, ESB.

Die Länder, die nur das Funken auf UKW gestatten, führen u. a. als technisches Argument an, daß die Öffnung anderer Funkfrequenzen für CB-Funker Interferenzen

zen für die Fernsehgeräte zur Folge hätte; dieser Nachteil wurde jedoch in Frankreich nicht festgestellt.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie zu treffen beabsichtigt, um den freien Verkehr und die freie Verwendung der entsprechenden Güter im Rahmen einer Harmonisierung der geltenden Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft zu fördern?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1991)

Die Kommission hat im Bereich des CB-Funks Maßnahmen ergriffen, die die bei der Verbringung von CB-Ausrüstungen in ein anderes Land durch die einzelstaatlichen Behörden entstandenen Probleme zum Teil lösen sollen. Sie hat das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) gebeten, eine einheitliche europäische Norm auszuarbeiten. Diese ist derzeit in Vorbereitung und ermöglicht in der Tat nur die Frequenzmodulation. Der Entwurf war Gegenstand einer öffentlichen Stellungnahme und wurde von den Normenorganisationen der Mitgliedstaaten positiv beurteilt (ETS 300 135). Die Abstimmung fand im März 1991 statt.

Diese Norm entspricht den einzelstaatlichen Vorschriften in den meisten Mitgliedstaaten und wird den freien Verkehr der Ausrüstungen, die der Norm entsprechen, auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet ermöglichen.

Ferner wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort auf die Petition Nr. 375/90 verwiesen, in der die technischen Aspekte der Frage behandelt wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 519/91

von Frau Annemarie Goedmakers (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 286/22)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen im Tschad

1. Ist die Kommission über Presseberichte informiert, denen zufolge erstens über dreihundert politische Gefangene von Mitgliedern der Leibwache des Präsidenten des Tschad hingerichtet wurden, kurz bevor Präsident Habré am 1. Dezember nach Kamerun flüchtete und zweitens weniger als zwanzig der 200 im Jahr 1990 inhaftierten politischen Gefangenen freigelassen wurden, da die übrigen durch geheime Hinrichtungen, Unterernährung, ärztliche Vernachlässigung und Krankheiten während der Gefangenschaft umgekommen sind?

2. Ist die Kommission der Ansicht, daß diese Presseberichte der Wahrheit entsprechen?

3. Wenn die Kommission unsere Ansicht teilt, daß die Menschenrechtssituation ein wichtiger Bestandteil der

Außenpolitik ist (siehe z. B. Artikel 5 des Vierten Abkommens von Lomé), ergibt sich daraus die Frage, welche Maßnahmen sie im Falle von anhaltenden Berichten über Menschenrechtsverletzungen im allgemeinen und im Tschad im besonderen trifft.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(2. August 1991)

Eine allgemeine Darstellung der Politik der Kommission, mit besonderem Hinweis auf die Maßnahmen des früheren Regimes im Tschad, enthält die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1151/90 der Herren Melandri und Langer (¹).

Im Rahmen dieser Politik werden die Maßnahmen der Kommission gewöhnlich auf diplomatischer Ebene getroffen, und es läge nicht im öffentlichen Interesse, die Einzelheiten zu veröffentlichen. Wir können jedoch berichten, daß unsere Bemühungen im Tschad bis zum Sturz des Regimes auf keine positive Reaktion stießen. In anderen afrikanischen Ländern, darunter insbesondere in der Zentralafrikanischen Republik und in Somalia, bewirkte der Druck der Kommission die Freilassung politischer Gefangener. In wohlbekannten Extremfällen hielt die Kommission es für unmöglich, die Entwicklungszusammenarbeit (außer der humanitären Arbeit) fortzusetzen, solange das betreffende Regime weiterhin die Menschenrechte mißachtete.

(¹) ABl. Nr. C 283 vom 11. 11. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 536/91

von Herrn Virginio Bettini (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 286/23)

Betrifft: Verstoß gegen die Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung: touristische Siedlung in Is Arenas (Oristano)

Dieser Tage hat Is Arenas, eine Gesellschaft, die für den Bau von Wohnsiedlungen den großen, künstlich angelegten Pinienwald nutzen will, die Wiederaufnahme der Arbeiten zur Verwirklichung der Küstensiedlung angekündigt.

Diese Siedlung soll in einem Pinienwald entstehen, der, obwohl er künstlich angelegt wurde und von der Forstverwaltung gepflegt wird, ein gut akklimatisierter Dünenwald aus *Pinus Pinea* und *Pinus Pinaster* ist, in dem Küstendickicht mit Wacholder und Hartlaubbüsche wachsen und der bis an Sandstrände mit *Crucinellia* grenzt. Es handelt sich also um einen Lebensraum, der in dem Bericht H. Muntingh zum Richtlinienvorschlag betreffend den Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume in Anhang IV unter den bedrohten natürlichen und naturnahen Lebensräumen aufgezählt wird.

Welche Initiativen beabsichtigt die Kommission zum Schutz dieser wertvollen Lebensräume und zur Einhaltung der Gemeinschaftsrichtlinien betreffend die natürliche Umwelt in Italien zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(1. Juli 1991)

Der Kommission war über das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Projekt einer touristischen Siedlung in Is Arenas nichts bekannt.

Fremdenverkehrsprojekte sind in Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ aufgeführt. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Projekte auswählen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie zu unterziehen sind. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten Kriterien und/oder Schwellenwerte festlegen.

Die italienische Regierung hat der Kommission bisher nicht die von ihr diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt.

Ferner sind Dünenwälder aus *Pinus Pinea* und *Pinus Pinaster*, wie vom Herrn Abgeordneten angegeben, in Anhang IV des Vorschlags für eine Richtlinie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten aufgeführt.

Gemäß Artikel 4 und 8 sowie den in Anhang V des Vorschlags aufgeführten Kriterien müßten für die in Anhang IV genannten Habitattypen Sonderschutzgebiete geschaffen werden.

Dieser Richtlinienvorschlag wird derzeit noch im Rat erörtert.

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 590/91

von Herrn Virginio Bettini (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 286/24)

Betrifft: Fischzucht in der Saline von Comacchio (Italien)

1985 stellte das italienische Staatsmonopol die Salzgewinnung in der Saline von Comacchio ein. Die Gemeinde von Comacchio, der die Konzession zur Verwaltung des Gebiets der ehemaligen Saline erteilt wurde, führte Verhandlungen mit der Gesellschaft Silvaco zur Inbetriebsetzung einer intensiven Fischzucht, einer Aktivität, die jedoch in den im Internationalen Übereinkommen von Ramsar als geschützt ausgewiesenen Gebieten ausdrücklich verboten ist.

Die Salzgewinnung war für die Wirtschaft der Region Comacchio außerordentlich wichtig, zumal es in Italien nur wenige Produktionsstätten gibt, die überdies alle im Süden liegen.

Das Gebiet, in dem sich die Saline befindet, ist landschaftlich, historisch und kulturell außerordentlich interessant und daher wert, vor jeder falschen Nutzung und vor Spekulationen geschützt zu werden.

Kann die Kommission feststellen, ob alle Vorschriften im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die in der gemeinschaftlichen Richtlinie festgelegt sind, korrekt eingehalten werden, und überdies mitteilen, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1991)

Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen treffen müssen, damit Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Im Anhang II dieser Richtlinie sind die Projektklassen aufgezählt, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wenn ihre Merkmale dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten erfordern. Die Zucht von Lachsfischen gehört zu diesen Klassen.

Da die Saline von Comacchio jedoch sowohl ein Ramsar-Gebiet als auch ein besonderes Schutzgebiet gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG⁽²⁾ ist, vertritt die Kommission die Ansicht, daß im vorliegenden Fall jede Art von Fischzucht Gegenstand einer vollständigen UVP sein muß, bevor sie genehmigt wird.

Bei dieser Untersuchung sollte den Verpflichtungen zur Erhaltung der Umwelt Rechnung getragen werden, die sich aus der Tatsache ergeben, daß das Gebiet als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wurde.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Rechtmäßigkeit einer solchen Genehmigung zu überprüfen.

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

(²) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 609/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1991)

(91/C 286/25)

Betrifft: Gesamtbewertung der Kampagne zur kostenlosen Verteilung von Nahrungsmitteln in Spanien mit Hilfe von Mitteln aus Gemeinschaftsfonds in den Jahren 1989 und 1990

Welche Informationen liegen der Kommission über die Kampagne der kostenlosen Nahrungsmittelverteilung mit

Hilfe der Gemeinschaftsfonds in den Jahren 1989 und 1990 in Spanien vor? Kann sie konkret Angaben zu folgenden Punkten machen:

1. Welche Kriterien wurden bei der Verteilung angelegt?
2. Mengen der verteilten Produkte und
3. über welche Nichtregierungsorganisationen wurde die Verteilung vorgenommen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 753/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1991)

(91/C 286/26)

Betrifft: Plan für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen

Die Entscheidung 91/81/EWG⁽¹⁾ der Kommission zur Annahme des Plans für 1991 über die Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen sind, wurde veröffentlicht. Dieser Entscheidung zufolge ist es erforderlich, dem Ausmaß Rechnung zu tragen, in dem die verschiedenen Mitgliedstaaten die ihnen 1989 und 1990 zur Verfügung gestellten Mittel verwendet haben, um die Haushaltsmittel optimal einzusetzen.

Kann die Kommission in bezug auf Spanien mitteilen, welche Einrichtungen von der spanischen Regierung für die Verteilung bestimmt wurden, welche Kriterien Spanien hinsichtlich der zu erfüllenden Bedingungen seitens der Nahrungsmittlempfänger vorgeschlagen hat, welche Anforderungen Spanien an die vorgesehene Einrichtung stellt und welche Ausführungen der Schlußbericht über die Durchführung des Plans in den Jahren 1988, 1989 und 1990 enthält?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1991, S. 30.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 609/91 und 753/91

(3. Juli 1991)

Die Kriterien für die Verteilung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bedürftige Personen innerhalb eines Mitgliedstaats werden von den Mitgliedstaaten festgelegt; sie lassen sich dabei von Organisationen beraten, die mit den Problemen der Ärmsten vertraut sind.

In Spanien wurden die nachstehenden Erzeugnisse und Mengen in Form von Keksen, Teigwaren, Fertiggerichten, Olivenöl, Schmelzkäse und H-Milch verteilt:

	1989	1990 (vorläufige Zahlen)
Weichweizen	17 250	20 350
Hartweizen	4 600	4 600
Butter	2 875	3 475
Rindfleisch	3 450	3 450
Olivenöl	4 025	4 900

In Spanien wurde die Verteilung dieser Nahrungsmittel einer einzigen Organisation übertragen, dem Roten Kreuz, das jedoch mit zahlreichen anderen Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeitet.

Ein Bericht über die Durchführung der Maßnahmen in den Wirtschaftsjahren 1988 und 1989 wird dem Europäischen Parlament und dem Rat in Kürze vorgelegt. Daraus geht hervor, daß die Verteilung der Nahrungsmittel in Spanien zufriedenstellend abgewickelt wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 744/91

von Herrn Maxime Verhagen (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1991)

(91/C 286/27)

Betrifft: Festlegung einer Übertragungsnorm für Satellitenprogramme

1. Treffen Berichte zu, daß die Kommission das sogenannte PAL-System vorübergehend anzuwenden gedenkt, trotz der Tatsache, daß mit diesem System niemals ein hochauflösendes Fernsehen (HDTV) erreichbar ist?

2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß der Bereich des hochauflösenden Fernsehens für die Elektronikindustrie einen großen Markt bietet und die Entscheidung für eine Übertragungsnorm für den Anteil maßgeblich ist, den die europäische Industrie auf diesem künftigen Markt erreichen wird?

3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß eine einheitliche Übertragungsnorm für Satellitenprogramme in Europa außerordentlich wichtig ist?

4. Ist die Kommission bereit, daß D2 MAC-System in der neuen EG-Richtlinie festzulegen, und falls ja, wann wird das geschehen?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(12. August 1991)

1. und 4. Die MAC-Pakete-Richtlinie von 1986 läuft am 31. Dezember 1991 ab. Sie schreibt die MAC-Normen für operationelle Fernsehdienste über direktstrahlende Satelliten vor.

Außerdem übertragen mehrere Satelliten Fernsehprogramme nach der PAL-Norm in Direktausstrahlung.

Am 28. Februar 1991 leitete die Kommission eine offizielle Konsultation der Satellitenbetreiber, Fernsehanstalten, Kabelverteiler und Gerätehersteller ein, die die Bedeutung der Norm D2-MAC und des Bildschirmformats 16:9 für die Entwicklung des HDTV unterstrichen. Auf der Ratstagung vom 3. Juni 1991 betonten die Telekommunikationsminister ebenfalls ihr Interesse an der Verabschiedung dieser Norm. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament einen entsprechenden Vorschlag für eine Ratsrichtlinie zur Annahme von Normen für Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen (*) vorgelegt.

2. Mit der Einführung des HDTV stellen sich umfangreiche Aufgaben in industrieller, kommerzieller und kultureller Hinsicht. Angesichts dieses großen Marktes haben sich Industrieunternehmen in den letzten Jahren bereiterklärt, erhebliche Summen in die Entwicklung von MAC-Normen zu investieren, die sich für die Satellitenausstrahlung eignen und mit der von EUREKA 95 entwickelten HDTV-Norm kompatibel sind. Auch die Kommission ist der Auffassung, daß nur durch eine gemeinsame MAC-Norm der Markt vereinheitlicht und die Einführung europäischer HDTV-Dienste gefördert werden kann.

3. Europa bildet einen der größten Gemeinschaftsmärkte der Welt, sowohl hinsichtlich seiner derzeitigen Größe als auch in bezug auf die kurz- und mittelfristigen Wachstumsperspektiven. Die Annahme einer HDTV-Norm, die mit der für direktausstrahlende Satelliten kompatibel ist, würde zur Vollendung des Binnenmarktes beitragen und sowohl Fernsehzuschauern als auch sämtlichen Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere der europäischen Elektronikindustrie, zugutekommen, die auf diese Weise ihre Marktposition ausbauen könnten.

(*) Dok. KOM(91) 242 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 747/91

von Herrn Karl von Wogau (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1991)

(91/C 286/28)

Betrifft: Homologation von Wohnwagen

1. Ist der Kommission bekannt, daß entgegen der bisher gültigen Praxis, die Zulassung von Wohnwagen nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorzunehmen, die italienische Regierung das Dekret Nr. 181/89 erlassen hat und das italienische Industrieministerium aufgrund dessen seit Oktober 1990 das Überhangmaß für Wohnwagenanhänger auf 60 % begrenzt?

2. Ist die Kommission der Auffassung, daß dieses Dekret Nr. 181/89 und die neue Praxis der italienischen

Behörden bei der Zulassung von importierten Wohnwagen aus anderen Mitgliedstaaten mit dem Vertrag von Rom und insbesondere den Vorschriften der Gemeinschaft über den freien Warenverkehr in Einklang steht?

3. Was gedenkt die Kommission gegen die Vorgehensweise der italienischen Regierung und des italienischen Industrieministeriums zu unternehmen, wenn sie der Ansicht ist, daß ein Verstoß gegen den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft vorliegt?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(2. Juli 1991)

1. Da die Kommission von der in der Anfrage des Herrn Abgeordneten genannten Praxis offiziell keine Kenntnis hatte, hat sie mit den italienischen Behörden Fühlung aufgenommen, die ihr eine Verwaltungsvorschrift Nr. 181/89 mitgeteilt haben.

Diese Vorschrift interpretiert bereits bestehende Normen und legt die Kriterien fest, die Anhänger erfüllen müssen, um je nach Fall als Wohnwagen, Spezialanhänger zu Wohn- oder Büro zwecken eingestuft zu werden. Damit ein Fahrzeug als Spezialanhänger zu Wohnzwecken eingestuft werden kann, darf der hintere Überhang 60 % des Radstandes nicht übersteigen.

2. Die Kommission prüft derzeit die tatsächliche Tragweite dieser Vorschrift und ihre möglichen Folgen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

3. Sollte die Rechtsvorschrift oder die Praxis der italienischen Regierung dem Grundsatz des freien Warenverkehrs zuwiderlaufen, wird die Kommission alle notwendigen Schritte unternehmen, um dieses eventuelle Handelshemmnis ausräumen zu lassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 764/91

von Herrn Derek Prag (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1991)

(91/C 286/29)

Betrifft: ESF-Projekte für Behinderte, insbesondere das Programm HORIZON

Das für soziale Angelegenheiten zuständige Mitglied der Kommission wird sich erinnern, daß im vergangenen Jahr der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Behinderte“ die Zusage gegeben wurde, daß die Reform der Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach geographischen Kriterien keinen Verlust der Transparenz hinsichtlich der Maßnahmen zur Rehabilitation und Ausbildung von Behinderten zur Folge haben werde. Die Arbeitsgruppe erhielt ferner Hinweise, wonach zwei Drittel

des HORIZON-Programms für Behinderte bereitgestellt werden.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob sie beabsichtigt, die gegenüber der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Behinderte“ gegebenen Zusagen einzuhalten;
2. ob sie bereits den für die Behindertenprojekte vorzusehenden Anteil des 180 Millionen Ecu umfassenden HORIZON-Programms festgelegt hat, und kann sie bejahendenfalls die Höhe dieses Anteils nennen;
3. a) welcher Anteil der ESF-Mittel 1990 speziell für Projekte zur Rehabilitation und Ausbildung von Behinderten verwendet wurde;
- b) wie hoch in Millionen Ecu der solchen Programmen zugewiesene Betrag war;
- c) wievielen Behinderten insgesamt Projekte im Rahmen des ESF zugute kamen (spezielle Behindertenprojekte und solche, an denen Behinderte teilnahmen)?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1991)

1. Die Kommission wird auch künftig die Transparenz der Maßnahmen zur Rehabilitation und Ausbildung Behinderter gewährleisten.
2. Welcher Anteil der für die HORIZON-Initiative bereitgestellten Mittel (180 Millionen Ecu) Behindertenprojekten zugute kommen soll, steht noch nicht fest. Die Entscheidung hängt davon ab, wie die Kommission die operationellen Programme der Mitgliedstaaten, die bis zum 30. Juni 1991 einzureichen waren, bewertet.
3. a) Im Jahre 1990 wurden für Maßnahmen zur Rehabilitation und Ausbildung Behinderter 6,4% der gesamten ESF-Mittel zur Verfügung gestellt;
- b) Dies entsprach 216 Millionen Ecu;
- c) Die Mittel kamen 54 463 Personen zugute.

Da die 1991 im Rahmen von HORIZON angelaufenen Programme zahlreiche Maßnahmen zugunsten Behinderter umfassen, werden die ESF-Mittel entsprechend aufgestockt.

Die vorstehenden Angaben betreffen nur die speziellen Behindertenprogramme, die unter die Ziele 3 und 4 fallen, nicht aber diejenigen, die im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5(b) der Strukturfonds gefördert wurden.

Der Kommission liegen keine statistischen Angaben über die Anzahl Behinderter vor, die an anderen als spezifisch auf Behinderte ausgerichteten Maßnahmen teilgenommen haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 768/91

von Herrn Philippe Douste-Blazy (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1991)

(91/C 286/30)

Betrifft: Ungleichgewichte zwischen den europäischen Regionen

Aus dem von der Kommission am 9. Januar 1991 vorgelegten vierten Bericht über die sozioökonomische Lage in den Regionen der Gemeinschaft geht hervor, daß es auch heute noch nennenswerte Ungleichgewichte in der Entwicklung der europäischen Regionen gibt.

Diese Ungleichgewichte bezüglich Einkommen, Produktivität, Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Wanderbewegungen sind im allgemeinen Anzeichen tiefgreifender Unterschiede in der Wettbewerbsfähigkeit.

Daher ist es außerordentlich wichtig, zunächst in jenen Bereichen zu intervenieren, die einen Einfluß auf die Investitionstätigkeit und deren Lokalisierung haben, nämlich Infrastruktur, Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte, lokale Kredit- und Steuerbedingungen, Innovationskapazität der Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungspotential.

Diese Situation macht deutlich, daß die Beteiligung der Regionen an den entwicklungsfördernden Maßnahmen zum Abbau der Disparitäten von größter Wichtigkeit ist, und zwar nicht nur bei der Durchführung der Programme, sondern, soweit möglich, auch in der Phase ihrer Ausarbeitung.

Ist die Kommission der Auffassung, daß der Beratende Ausschuß dieser Notwendigkeit hinreichend gerecht wird, und kann sie ferner mitteilen, ob sie die Regionen demnächst stärker an der Vorbereitung der sie unmittelbar betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften beteiligen wird, damit sie in den Genuß der neuen Phasen des europäischen Aufbauwerkes kommen können?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(1. Juli 1991)

Unter Anwendung des Prinzips der Partnerschaft können sich regionale und lokale Gebietskörperschaften im Rahmen der Strukturfonds an der Vorbereitung und Durchführung operationeller Programme beteiligen. Darüber hinaus ist der 1988 von der Kommission eingesetzte Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ein Forum, das den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit bietet, die sie betreffenden Beschlüsse der Gemeinschaft zu beeinflussen.

Über die Einbeziehung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften in die Entscheidungsstrukturen der Gemeinschaft wird zur Zeit auch auf der Regierungskonferenz über die Politische Union beraten. Der Beirat hat bereits förmlich einen Vorschlag zu diesem Punkt einge-

reicht, worin der Wunsch geäußert wird, in den Verträgen ausdrücklich die Errichtung eines Organs vorzusehen, in dem die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften vertreten sind. Die Kommission hat der Regierungskonferenz über die Politische Union soeben ein Arbeitspapier unterbreitet, in dem sie vorschlägt, die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses der Regionen und sonstigen Gebietskörperschaften im Vertrag zu verankern. Dieser Ausschuß, der sich aus gewählten Vertretern zusammensetzt, die von den Mitgliedstaaten nach Konsultation der repräsentativen nationalen Einrichtungen ernannt werden, soll von der Kommission zu jedem regionalpolitischen Gesetzentwurf der Union gehört werden. Ferner könnte der Ausschuß zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich auf die Regionalentwicklung auswirken.

Wein, Äpfel und Zitrusfrüchte. Je mehr Maßnahmen eingeleitet werden, desto wichtiger wird es ihre Verwaltung einem einzigen Referat zu übertragen, das auch eine kohärente Strategie zur Absatzförderung und Verbraucherberatung zu entwerfen hat.

Die Anzahl der diesem Referat unterstellten Beamten wird sich an den Aufgaben und an den in der Kommission verfügbaren Ressourcen orientieren.

Zunächst geht es hier somit vor allem um eine Rationalisierung innerhalb der Dienststellen der Generaldirektion VI. Vorerst wird noch nicht erwogen, haushaltstechnisch oder praktisch Änderungen an den laufenden Aktionen zur Absatzförderung vorzunehmen, die je nach Sektor unter verschiedene Haushaltsposten fallen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 781/91

von Herrn Pol Marck (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1991)

(91/C 286/31)

Betrifft: Einrichtung einer Einheit innerhalb der GD Landwirtschaft mit dem Aufgabenbereich Verbraucherinformation und Förderung von Agrarerzeugnissen

Das Organigramm der Generaldirektion VI führt eine Spezialeinheit auf, die die obengenannten Aufgaben wahrnehmen soll.

Kann die Kommission mitteilen,

1. was sie zur Einrichtung dieser Einheit bewogen hat;
2. ob diese Einheit über ausreichende Mittel verfügen wird und sich intensiv genug mit den einzelnen Erzeugnissen befassen kann und welche Haushaltslinie im Haushaltsplan dafür vorgesehen ist;
3. ob es sorgfältig gegliederte Beratungsstrukturen u. a. mit den einzelstaatlichen Fördergremien geben wird, damit regionalen Verbrauchergewohnheiten ausreichend Rechnung getragen werden kann?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(4. Juli 1991)

In der Generaldirektion VI ist in der Tat ein neues Referat „Absatzpolitik für Agrarerzeugnisse“ eingerichtet worden, das in Kürze seine Arbeit aufnehmen wird.

Dieses Referat wurde geschaffen, da immer mehr Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen getroffen werden. Derartige Maßnahmen bestehen bereits für Milcherzeugnisse, Faserpflanzen, Olivenöl und Traubensaft und demnächst auch für

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 787/91

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1991)

(91/C 286/32)

Betrifft: Experimente mit der Fernheizung

Die Suche nach Lösungen für die Energieprobleme umfaßt insbesondere Experimente mit der Fernheizung.

Unterstützt die Gemeinschaft auf irgendeine Weise diese Experimente bzw. Forschungen im Bereich der Fernheizung?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1991)

Die ersten Versuche zur Fernheizung lassen sich bis zum Ende des letzten Jahrhunderts zurückverfolgen. In der Gemeinschaft hat sich diese Heizungstechnik in Dänemark und Deutschland verhältnismäßig gut durchgesetzt, aber auch in den meisten anderen Mitgliedstaaten existieren Fernheizungssysteme von Bedeutung. Außerhalb der Gemeinschaft kommt dieses Heizungsverfahren vor allem in Skandinavien und in den Ländern Osteuropas im großen Maßstab zur Anwendung. Die technischen Verfahren sind weitgehend bekannt; die Ausbaumöglichkeiten hängen vor allem von den örtlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten ab.

Die Kommission hat in der Vergangenheit Fernheizungsprojekte, die einen hohen Innovationsgehalt und ein erhebliches Energiesparpotential aufwiesen, im Rahmen ihres Demonstrationsprogramms gefördert. Sie wird dies im Rahmen ihres Programms THERMIE auch weiterhin tun.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 819/91**von Frau Anita Pollack (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. Mai 1991)**(91/C 286/33)**Betrifft: Kommerzieller Walfang*

Gedenkt die Kommission, Vorschläge zum Verbot des kommerziellen Walfangs in der Gemeinschaft zu unterbreiten?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission***(3. Juli 1991)*

Entsprechend dem 1986 in Kraft getretenen Moratorium der internationalen Walfangkommission (IWC) ist der Walfang in der Gemeinschaft vollständig eingestellt worden.

Die Kommission begrüßt die auf der IWC-Tagung vom 27. bis 31. Mai 1991 getroffene Entscheidung, das Moratorium um ein Jahr zu verlängern, hätte allerdings eine unbefristete Verlängerung — d. h. ein totales Walfangverbot — vorgezogen. Die Kommission erwartet von den betroffenen Mitgliedstaaten eine genaue Einhaltung des Moratoriums, auch wenn einige Teilnehmerstaaten der IWC den Wunsch geäußert haben, aus dieser internationalen Kommission auszutreten.

Die Kommission ist der Auffassung, daß auch der Walfang zu sogenannten wissenschaftlichen Zwecken eingestellt werden muß. Sie würde es vorziehen, wenn alternative Forschungsmethoden zum Einsatz kämen, die nicht mit dem Fang und der Tötung von Walen einhergehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Einfuhr von aus Walfischen hergestellten Erzeugnissen in die Gemeinschaft gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 548/81 ⁽¹⁾ und Nr. 3626/82 ⁽²⁾ verboten ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981.⁽²⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 823/91****von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz (GUE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. Mai 1991)**(91/C 286/34)**Betrifft: Plan für die Fremdenverkehrsentwicklung an der andalusischen Atlantikküste*

In der Begründung des Berichts Köhler über den PDR, den PRR und das GFK für Spanien wird darauf hingewiesen, daß der Plan für die Entwicklung des Fremdenverkehrs an der andalusischen Atlantikküste möglicherweise die Umwelt gefährdet.

Welche Maßnahmen will die Kommission in Anbetracht dessen, daß dieser Plan aus EFRE-Mitteln finanziert wird, angesichts dieser Gefahr ergreifen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission***(23. Juli 1991)*

Bisher ist kein Plan für die Fremdenverkehrsentwicklung an der Atlantikküste Andalusiens aus Mitteln der Strukturfonds finanziert worden. Sollten die zuständigen Behörden der Kommission in Zukunft die Finanzierung eines solchen Plans oder von Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs in diesem Gebiet im Rahmen eines operationellen Programms oder im Rahmen einer anderen Interventionsform vorschlagen, werden die zuständigen Kommissionsdienststellen diese Vorschläge in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen und/oder regionalen Behörden eingehend prüfen. Dabei werden sie sich insbesondere vergewissern, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen der Gemeinschaftspolitik in den verschiedenen Bereichen, vor allem im Bereich des Umweltschutzes entsprechen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 833/91**von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. Mai 1991)**(91/C 286/35)**Betrifft: Nationalpark Archipel von Cabrera*

In der spanischen Cortes ist ein Gesetz in Vorbereitung, wodurch das Archipel von Cabrera zum See-Land-Nationalpark erklärt werden soll. Dieser Archipel gehört zur Autonomen Gemeinschaft der Balearen und besteht aus den Inseln Cabrera und Sa Conillera sowie verschiedenen kleinen Inseln. Es handelt sich um den größten der kleinen spanischen Archipelle, der, da er zu Zwecken der nationalen Verteidigung genutzt wurde, vollständig von den Umweltschäden verschont blieb, die beispielsweise die Nutzung für den Tourismus oder zur Bebauung mit sich gebracht haben könnten. Sein Reichtum an Fauna und Flora ist allgemein bekannt.

Das genannte Gesetz sieht vor, daß die erforderlichen Mittel für die Verwaltung und Erhaltung des künftigen Nationalparks unter anderem aus Beiträgen und Subventionen öffentlicher und privater Körperschaften kommen können.

Könnte die Kommission, obwohl die Europäische Gemeinschaft in dem Gesetzentwurf nicht ausdrücklich genannt wird, in irgendeiner Weise einen Beitrag zu dieser bedeutenden Initiative zur Erhaltung der Umwelt leisten, beispielsweise aus Mitteln von Naturschutz- oder Forschungsprogrammen, da die Forschung eine der Tätigkeiten ist, die gemäß dem Gesetzentwurf zugelassen sein werden.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1991)

Die spanischen Behörden haben den Cabrera-Archipel gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾ als Sonder-schutzgebiet ausgewiesen.

Der Rat prüft derzeit einen Verordnungsvorschlag über Gemeinschaftsaktionen zum Naturschutz (GANAT).

Dieser Vorschlag für eine Verordnung, die die Verordnung 2242/87 über gemeinschaftliche Umweltaktionen⁽²⁾ zum Teil ersetzt, sieht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben mit Anstoßcharakter vor, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung schwer bedrohter Lebensräume gefährdeter Arten von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft beitragen bzw. für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestandes gefährdeter Arten, insbesondere in Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG.

Spanien kann eine finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zum Schutz der Biotope des Cabrera-Archipels beantragen. Der Antrag wird gemäß der obengenannten Verordnung bearbeitet werden, sobald diese in Kraft getreten ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 901/91

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1991)

(91/C 286/36)

Betrifft: Überfischen vor der Küste Kanadas

Trifft es zu, daß 1990 Fischereifahrzeuge aus der Gemeinschaft die Quotenbeschränkungen mißachtet haben, und wie gedenkt die Kommission, 1991 acht NAFO-Quoten einzuhalten?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(4. Juni 1991)

Nach vorläufigen Zahlen sind die Gemeinschaftsquoten für drei von elf im NAFO-Regelbereich vorkommenden Fischarten 1990 tatsächlich bis zu einem gewissen Grade überschritten worden. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, daß die gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge Quotengrenzen nicht beachtet hätten. Es kann bis auf weiteres nicht ausgeschlossen werden, daß bei bestimmten Arten infolge technischer Verzögerungen bei der Übermittlung der Fangmeldungen an die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten bzw. der Kommission nicht rechtzeitig ein Fangverbot verhängt werden konnte. Zu-

sammen mit den Mitgliedstaaten arbeitet die Kommission derzeit an einem System zur Satellitenübertragung solcher Daten, das künftig derartige Situationen vermeiden soll.

Abgesehen von dieser gemeinschaftsinternen Initiative hat sich die Gemeinschaft im internationalen Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwest-Atlantik damit einverstanden erklärt, daß erhebliche Verbesserungen an der NAFO-Regelung gemeinsamer internationaler Inspektionen vorgenommen werden. Die Kontroll- und Inspektionstätigkeiten im NAFO-Regelbereich sollen besser koordiniert werden, außerdem ist die Einführung eines Funkmeldesystems vorgesehen, und die Kontrollen der Inspektionsschiffe sollen in ihrer Wirksamkeit durch Luftüberwachung verbessert werden. Die Gemeinschaft hat gerade ein Inspektionsschiff in diesen Bereich geschickt, das dort sieben Monate verbleiben soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 909/91

von Herrn Hemmo Muntingh (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 286/37)

Betrifft: Verhaftungen und illegale Abholzung auf den Philippinen

Eines der letzten wenigen Gebiete mit unberührtem Urwald auf den Philippinen, die Insel Palawan, wird durch illegale Abholzung bedroht. Die Zerstörung des Waldes hat schwere Folgen für die einheimischen Gemeinden und die Artenvielfalt auf Palawan. Am 15. Februar 1991 verhaftete die philippinische Nationalpolizei 16 Umweltschützer, die in der Kampagne zum Schutz von Palawan aktiv sind.

1. Sind der Kommission die illegalen Abholzungspraktiken bekannt, die derzeit auf Palawan, Philippinen in Gang sind?
2. Wird die Kommission bei der Regierung der Philippinen vorstellig werden und eine Aufklärung der Verhaftungen auf Palawan verlangen?
3. Was wird die Kommission tun, um die Regierung der Philippinen dringend aufzufordern, damit sie die erforderlichen Maßnahmen trifft, um illegale Abholzungspraktiken zu unterbinden?
4. Importiert die Gemeinschaft Holz von den Philippinen, und wenn ja, ist die Kommission bereit, diesen Import so lange zu unterbinden, bis die Nutzung auf umweltverträgliche Weise erfolgt?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(31. Juli 1991)

1. Der Kommission sind die illegalen Abholzungspraktiken auf den Philippinen bekannt. Die Insel Palawan ist davon wahrscheinlich nicht ausgenommen.

2. Die Kommission wird durch ihre Delegation in Manila um Aufklärung über die Verhaftung von Umweltschützern, auf die der Herr Abgeordnete hinweist, nachsuchen.

3. Das vollständige oder teilweise Verbot der Abholzung auf den Philippinen wird durch Gesetze geregelt. Die Kommission hat keinerlei Befugnis, der Regierung bezüglich einer Verschärfung der Gesetze Ratschläge zu erteilen.

Seit 1982 hat die Kommission zusammen mit der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB) das Integrierte Entwicklungsprojekt für das Palawan-Gebiet (Palawan Integrated Area Development Project PIADP) kofinanziert. Ein durch den EG-Beitrag finanzierter Hauptbestandteil des Projekts war das integrierte Umweltprogramm (Integrated Environmental Programme, IEP), die wohl umfassendste Unterstützung bei der Beurteilung der gegenwärtigen Umweltsituation auf die Insel Palawan sowie der Entwicklung einer Strategie für die zukünftige Erhaltung der Bestände.

4. Die Holzeinfuhren der Gemeinschaft aus den Philippinen haben in den letzten Jahren keinen nennenswerten Umfang erreicht; der Anteil der Sägeholzeinfuhren aus den Philippinen an den Gesamteinfuhren dieses Erzeugnisses in die Gemeinschaft lag bei 7,7%. Die Gemeinschaft beteiligt sich dennoch an der Suche nach einem internationalen Instrument für die Erhaltung der tropischen Regenwälder.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 923/91

von Frau **Cristiana Muscardini (NI)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 286/38)

Betrifft: Installierung des „RE.SOL“

Beabsichtigt die Kommission, eine auf die Einhaltung der Umweltschutz-Vorschriften der Gemeinschaft ausgerichtete Haltung angesichts der offenkundigen Verletzung dieser Vorschriften sowie auch des Antrags der Abgeordnetenkammer vom 30. Januar 1990 einzunehmen, der Regierung und Umweltminister in Italien verpflichtete, die Installierung des „RE.SOL“ weder in Cengio noch im Bormida-Tal zuzulassen?

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(19. Juli 1991)

Die in der vorliegenden schriftlichen Anfrage enthaltenen Einzelheiten erlauben es der Kommission nicht, sich über das Problem im Zusammenhang mit der Anlage des „RE.SOL“ in Italien eine Meinung zu bilden.

Die Kommission wird ggf. anhand von ergänzenden Auskünften der Frau Abgeordneten prüfen, ob die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes in diesem Falle eingehalten werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 973/91

von Frau **Pasqualina Napoletano (GUE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(91/C 286/39)

Betrifft: Durchführung des Programms PERIFRA

Das Europäische Parlament hat eine neue Haushaltslinie PERIFRA eingesetzt, um über dieses Instrument einigen Konsequenzen begegnen zu können, die sich in den Randgebieten im Anschluß an die Ereignisse des Jahres 1990 ergeben haben.

Das Durchführungsschreiben wurde den Vertretern der Mitgliedstaaten mit Datum vom 21. März 1991 übermittelt, und die zur Einreichung der Projekte angegebene Frist ist der 30. April 1991. Hält die Kommission es für glaubwürdig, daß die Mitgliedstaaten, die mit den entsprechenden Randgebieten in Kontakt stehen, innerhalb von 30 Arbeitstagen in der Lage sind, neue Projekte zur Finanzierung auszuarbeiten und vorzuschlagen?

Sollte man nicht realistischere Fristen vorschlagen, wenn man wirklich Projekte bekommen will, mit denen sich neue Probleme lösen lassen?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(2. Juli 1991)

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete zunächst darauf hinweisen, daß die Mittel der Sonderaktion PERIFRA bis zum 31. Dezember 1991 gebunden werden müssen, das heißt, alle Vorhaben müssen der Kommission rechtzeitig vorliegen, damit diese sie prüfen und ihren jeweiligen Nutzen bewerten kann.

Die von der Kommission den Mitgliedstaaten gesetzte Frist war in der Tat kurz. Daher hat die Kommission beschlossen, die Frist für die Einreichung von Vorhaben bis zum 31. Mai 1991 zu verlängern, wobei dies jedoch der letzte Termin ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 976/91

von Frau **Marie Jepsen (ED)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(91/C 286/40)

Betrifft: Gefahr des Untergrabens der Bemühungen um Liberalisierung des Marktes für das Reedereigewerbe durch dessen Einbeziehung in ein künftiges GATT-Abkommen

In einer Reihe von Erklärungen haben Vertreter des Reedereigewerbes aus den Mitgliedstaaten wie auch aus einer

Reihe von Drittländern, u. a. den nordischen EFTA-Ländern und Japan, in den letzten Jahren geltend gemacht, daß der Seeschiffahrtssektor ihres Erachtens aus einem künftigen GATT-Abkommen herausgehalten werden müsse, sofern nicht zuvor sichergestellt sei, daß eine Einbeziehung des Seeverkehrsmarktes in ein solches GATT-Abkommen zu einer größeren und keinesfalls verringerten Liberalisierung dieses Marktes führen werde.

Das europäische Reedereigewerbe hat in den letzten Jahren diesen Standpunkt bekräftigt und darauf hingewiesen, daß die Verhandlungspapiere zum Seeverkehr, die zur Zeit in die GATT-Gespräche einbezogen werden, eher auf eine Legalisierung als auf die Bekämpfung des bestehenden Protektionismus in diesem Bereich abzielen.

Teilt die Kommission diese Auffassung und wird sie Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, daß der Seeverkehr nur unter der Bedingung in die künftigen GATT-Regelungen einbezogen wird, daß eine verstärkte Liberalisierung des Marktes für die internationale Schifffahrt erfolgt?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(2. August 1991)

Die Kommission teilt die Auffassung, daß die Einbeziehung der Seeschifffahrt in das GATT-Abkommen langfristig zu einer stärkeren Liberalisierung dieses Sektors führen muß. Für sie ist es zunächst allerdings von größter Bedeutung, daß sich dieser Sektor nicht noch weiter als schon geschehen von seiner liberalen Tradition entfernt, sondern sich vielmehr von den Grundsätzen des künftigen Abkommens über den weltweiten Handel mit Dienstleistungen — Multilateralismus, Nichtdiskriminierung, schrittweise Liberalisierung — leiten läßt. Die Alternative bestünde darin, dem bereits eingeleiteten Deliberalisierungsprozeß weiterhin freien Lauf zu lassen und ihn dadurch letztlich noch zu fördern.

Die Kommission kann sich hingegen nicht der Überlegung anschließen, die Einbeziehung der Seeschifffahrt in die Verhandlungen von einem höheren Grad der Liberalisierung abhängig zu machen. Dies ist im Gegenteil eines der Ziele der Verhandlungen und darf somit nicht Vorbedingung für deren Aufnahme sein.

Die Kommission ist sich jedoch der Komplexität der diesbezüglichen Verhandlungen bewußt; neben dem grundsätzlichen Ziel, den internationalen Handel mit Seeverkehrsdienstleistungen in ein Regelwerk zur Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs einzubinden, geht es in den Gesprächen nämlich darum,

- das hohe Maß an erreichter Liberalisierung und an Multilateralismus im Nichtlinienfrachtverkehr zu sichern;
- eine Ausweitung der restriktiven und protektionistischen Tendenzen im Linienverkehr und deren Übergreifen auf andere Verkehre zu verhindern;
- bestimmte Linienverkehre zu liberalisieren, die heute bereits Beschränkungen unterliegen (wobei zu beden-

ken ist, daß sich eine Aufhebung bestehender Restriktionen kurzfristig nur schwer realisieren läßt);

- nicht zuletzt zu gewährleisten, daß die Konsolidierung (und weitere Fortschritte) der Liberalisierung nicht durch die Einführung oder Beibehaltung indirekter Beschränkungen, die möglicherweise für Dienstleistungen im Umfeld des Seeverkehrs gelten, oder durch andere Maßnahmen vereitelt werden.

Die vorstehenden Ergebnisse lassen sich nur mit Hilfe einer sorgfältigen und eingehenden Analyse der einzelnen Tätigkeitsbereiche innerhalb des Seeverkehrs erzielen.

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete immerhin darauf aufmerksam machen, daß derartige Schwierigkeiten nicht nur im Seeverkehr, sondern auch in zahlreichen anderen Dienstleistungsbereichen bestehen. Trotz der Schwere der Aufgabe meint die Kommission daher, daß die Schwierigkeiten eine Ausklammerung dieses oder jenes Themas aus den Verhandlungen, für die ihr der Rat ein Mandat erteilt hat, nicht rechtfertigen. Zugleich ist sie sich darüber im klaren, daß sie die ihr übertragenen Verantwortlichkeiten wahrnehmen muß und das von der Gemeinschaft angestrebte Hauptziel — nämlich einen Beitrag zur Aushandlung eines kohärenten, umfassenden und tragfähigen Rahmens für die Liberalisierung des internationalen Dienstleistungsverkehrs zu leisten — nicht aus den Augen verlieren darf.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1007/91

von Herrn Kenneth Coates (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(91/C 286/41)

Betrifft: Abfindungen für britische Hafentarbeiter und Wettbewerbspolitik

Im Rahmen der Maßnahmen, die zur Abschaffung der für Hafentarbeiter geltenden Regelung führten, wurden von der Regierung des Vereinigten Königreichs öffentliche Gelder in Höhe von 150 Millionen Pfund Sterling zur Finanzierung von Abfindungen für britische Hafentarbeiter verteilt. Als Begründung für die Abschaffung der Regelung wurde die Verbesserung der Produktivität der Branche angeführt.

In anderen Fällen, wie bei der Übernahme von Rover durch British Aerospace, wurde von der Kommission entschieden, daß staatliche Beihilfen in sehr viel geringerer Höhe einen Verstoß gegen die Vorschriften über den fairen Wettbewerb darstellten.

Hat die Kommission diese Zahlungen im Rahmen der Umstrukturierung der Hafentransportindustrie geprüft? Ist sie der Ansicht, daß diese Zahlungen gegen die Vorschriften verstoßen? Wenn ja, welche Maßnahmen schlägt sie vor?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(27. September 1991)**

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im Juni 1991 ⁽¹⁾ auf die mündliche Anfrage H-403/91 von Herrn Crampton erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-406 (Juni 1991).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1010/91

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1991)

(91/C 286/42)

Betrifft: Eventuelle EG-Beihilfe für „Dock-Side“ (Hasselt/Belgien)

Kann die Kommission mir mitteilen, ob der Betrieb „Dock-Side“ (Dancing-Diskotheek) in Hasselt (Belgien) in den Genuß von EG-Beihilfen kommen konnte?

Sollte dies der Fall sein, kann die Kommission mir dann mitteilen:

1. welches die Gründe dafür sind, weshalb dieser Betrieb in den Genuß von EG-Beihilfen gelangt;
2. aus welchen Fonds die Subventionen stammen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1991)

Die Diskothek „Dock-Side“ hat keinen Zuschuß aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten, da Investitionen für derartige Betriebe im Rahmen dieses Fonds nicht förderungswürdig sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1020/91

von Herrn Madron Seligman (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1991)

(91/C 286/43)

Betrifft: Geflügelzucht — menschliche Gesundheit und Wohlergehen der Tiere

Die Richtlinie 86/113/EWG des Rates ⁽¹⁾ zielt darauf ab, Maßnahmen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung festzulegen. Soweit ich feststellen kann, gibt es keine ähnlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Mastgeflügel. Sicherlich sollte das Wohlergehen aller Tiere, die in großer Zahl gezüchtet werden, als Kriterium gelten und nicht das Endprodukt. Zur Zeit ist allgemein bekannt, daß Landwirte in manchen Mitgliedstaaten un-

faire Wettbewerbsvorteile haben, weil sie das Wohlergehen der Tiere als nebensächlich betrachten. Wann wird die Kommission diesbezüglich Maßnahmen treffen?

Demgegenüber sollen alle Geflügelzüchter der Gemeinschaft durch Richtlinienvorschläge verpflichtet werden, sich den französischen Produktionsmethoden anzupassen. Falls dies zuträfe, wären zumindest die britischen Landwirte gefährdet, da deren Produktionsmethoden auf eine andere Hühnerspezies abgestimmt sind. Mein Kollege Brian Simpson hat ein Schreiben an Kommissionsmitglied Raymond Mac Sharry gerichtet, in dem er die Probleme, die in diesem Zusammenhang entstehen könnten, ausführlich dargelegt. Kann die Kommission auch mir diesbezügliche Zusicherungen geben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 95 vom 10. 4. 1986, S. 45.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1991)

Es ist zutreffend, daß es derzeit noch keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Mastgeflügel gibt.

Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und nimmt zusammen mit allen Mitgliedstaaten an den Arbeiten des Ständigen Ausschusses teil, der im Rahmen des Übereinkommens eingesetzt wurde. Dieser Ausschuß gibt Empfehlungen zur Haltung der verschiedenen Tierarten ab, die von den Vertragsparteien anzuwenden sind. Der Ausschuß hat unlängst mit Beratungen über die Haltung von Mastgeflügel begonnen.

Sollte der Europarat eine Empfehlung zu diesem Punkt abgeben, so wird die Kommission prüfen, wie sie am besten anzuwenden ist. In jedem Fall wird die Kommission dafür sorgen, daß sowohl im Ständigen Ausschuß als auch auf Gemeinschaftsebene den bestehenden Verhältnissen in allen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1053/91

von Herrn José Hapart (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1991)

(91/C 286/44)

Betrifft: Antrag auf Beihilfe für die Reorganisation eines Milchbetriebs

Der SA Ferme Léonard, einem von der Region Wallonien anerkannten regionalen Musterbetrieb, wird die Gewährung einer EG-Beihilfe für Investitionen zur Reorganisation verweigert, mit der man die Kapazität zur Verarbeitung von Kuhmilch vergrößern und somit Mengen von entrahmter Milch aufnehmen wollte, die nicht zu Trockenmilchpulver verarbeitet und somit nicht in die Bestände der Gemeinschaft gelangen würden.

Ist die Kommission bereit zuzugestehen, daß dies grundsätzlich den Regeln widerspricht, wie sie für die Beschränkung der Investitionen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von Milcherzeugnissen vorgesehen sind, obwohl sie sehr wohl weiß, daß es sich hierbei um die Herstellung eines biologischen Produktes direkt vom Bauernhof handelt?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1991)

Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, daß die belgischen Behörden der Kommission keinen Beihilfeantrag der SA Ferme Léonhard übermittelt haben.

Ein solcher Antrag hätte theoretisch entweder im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽¹⁾, die gemeinschaftliche Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe vorsieht, oder im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90⁽²⁾, die gemeinschaftliche Investitionsbeihilfen für die Bereiche Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beinhaltet, gestellt werden können.

Bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 obliegt es den Mitgliedstaaten, die laufenden Verwaltungsarbeiten auf der Grundlage der einschlägigen von ihnen verabschiedeten und von der Kommission gebilligten Bestimmungen abzuwickeln.

Im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 werden der Kommission sämtliche Anträge auf gemeinschaftliche Investitionsbeihilfen von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden übermittelt, die unter den für ein operationelles Programm in Frage kommenden Investitionen eine erste Auswahl treffen. Diese Investitionen müssen vor allem in einen von den einzelstaatlichen Behörden eingereichten Sektorplan und in ein von der Kommission gebilligtes Gemeinschaftliches Förderkonzept eingebunden sein. Darüber hinaus haben diese Investitionen den mit Entscheidung 90/342/EWG vom 7. Juni 1990⁽³⁾ festgelegten gemeinschaftlichen Auswahlkriterien zu genügen. Bisher hat die Kommission jedoch von den belgischen Behörden noch keinen Sektorplan für den Milchsektor erhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 9. 4. 1990.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1067/91

von Herrn Francesco Speroni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Mai 1991)

(91/C 286/45)

Betrifft: Anpassung des italienischen Gesetzes Nr. 64/86 an die Gemeinschaftsnorm

In der Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 365/91⁽¹⁾ betreffend die Anpassung des italienischen Ge-

setzes Nr. 64/86 an die Gemeinschaftsnorm wurde auf das Vorliegen eines Änderungstextes hingewiesen, den die Kommission erhalten hat und der darauf abzielt, dem Verstoß gegen Artikel 30 des EWG-Vertrags ein Ende zu machen. Beim italienischen Parlament, dem einzigen Organ, das die Befugnis besitzt, über Änderungen des Gesetzes Nr. 64 zu beraten, sind drei Gesetzesvorlagen, untereinander ähnlich, in diesem Sinne anhängig, und zwar auf Initiative der Regionalräte des Aosta-Tals und der Lombardei und von Senator Bossi. Die beiden ersten wurden noch nicht von den zuständigen Ausschüssen geprüft, während die dritte vom Parlamentsausschuß für die Kontrolle von Maßnahmen für den Mezzogiorno abgelehnt wurde. Bei der Abgabe dieser Stellungnahme bestritt der Berichterstatter Tagliamonte, daß das Urteil vom 20. März 1990 des Gerichtshofes den italienischen Staat dazu verpflichtet, die Absätze 16 und 17 von Artikel 17 des Gesetzes 64 zu ändern.

Daraus folgt also, daß:

- die italienische Regierung keine diesbezüglichen Gesetzesentwürfe im Parlament eingereicht hat;
 - die Gesetzesvorlagen, die nicht auf Initiative der Regierung eingereicht wurden, wurden entweder noch nicht geprüft oder wurden abgelehnt.
1. Welche italienischen Behörden, die in der Antwort auf die vorangegangene Anfrage erwähnt werden, „haben vorbehaltlos die Notwendigkeit gebilligt, das derzeit geltende System zu ändern“;
 2. in welchen Instanzen und in welcher Form haben sie diese Billigung ausgesprochen;
 3. welches ist das Urteil der Kommission zur Stellungnahme des Parlamentsausschusses für die Kontrolle der Maßnahmen für den Mezzogiorno;
 4. wie lautet der Text zur Änderung des Gesetzes Nr. 64, um dem Verstoß gegen Artikel 30 des EWG-Vertrags, wie in der vorangegangenen Antwort erwähnt, ein Ende zu machen;
 5. welches ist der derzeitige Stand der Behandlung dieses Textes?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 164 vom 24. 6. 1991, S. 27.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1991)

Die Kommission kann die in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 365/91 des Herrn Abgeordneten gemachten Angaben nur noch einmal bestätigen.

Im Rahmen des informellen Schriftverkehrs zwischen den Kommissionsdienststellen und den zuständigen italienischen Behörden ist der Kommission der Wortlaut eines Gesetzesentwurfes zur Änderung des Gesetzes Nr. 64 vom 1. März 1986 über außerordentliche Maßnahmen zugunsten des Mezzogiorno zugegangen. Dieser Entwurf zielt darauf ab, der Unvereinbarkeit der in Absatz 16 und 17 des obengenannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, die ein System der regionalen Präferenzen im Bereich der öffentlichen Aufträge errichten, mit Artikel 30 EWG-Vertrag ein Ende zu machen.

Die Kommission hat sich kürzlich erneut an die italienischen Behörden gewandt mit der Bitte, die erforderlichen Änderungsmaßnahmen bald zu erlassen.

Die Kommission hat sich vorbehalten, ein Verstoßverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag einzuleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1109/91

von Herrn Pierre Bernard-Reymond (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1991)

(91/C 286/46)

Betrifft: Hilfe für ländliche Bezirke von Stadtgemeinden im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums

Kann die Kommission bestätigen, daß das ganze Departement Hautes-Alpes ausnahmslos für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, Ziel 5b in Frage kommt, daß die Städte als Ganzes diesem Raum hinzugechnet werden und daß insbesondere die Landbezirke der Stadtgemeinden in den Genuß von Beihilfen zur Raumordnung und Entwicklung kommen können?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1991)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten bestätigen, daß das gesamte Departement Hautes-Alpes einschließlich der Städte und ihrer ländlichen Bezirke als förderungswürdiges Gebiet im Rahmen von Ziel Nr. 5b der Strukturfondsreform gilt. Allerdings weist die Kommission darauf hin, daß diese Interventionen im Rahmen der Maßnahmen erfolgen, die in den operationellen Programmen festgelegt sind, und daß diese Maßnahmen je nach Art dabei auf bestimmte Personenkategorien oder geographische Gebiete abzielen können. So ist beispielsweise die Maßnahme zur Verbesserung der ländlichen Infrastrukturen im Rahmen des operationellen Programms der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur für Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern, die ländlichen Bezirke der Gemeinden mit 2 000 bis 5 000 Einwohnern und die Einzelausstattung der Betriebe bestimmt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1111/91

von Herrn Adrien Zeller (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1991)

(91/C 286/47)

Betrifft: Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts außerhalb der Hoheitsgewässer der Gemeinschaft

Kann die Kommission bestätigen, und zwar mit welchen Argumenten, daß das Gemeinschaftsrecht, insbesondere

im sozialen Bereich, auch außerhalb der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gilt, insbesondere in den „ausschließlichen Wirtschaftszonen“, z. B. im Falle der Bohrinseln und unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Sanktionen, die mit der Nichtanwendung bestimmter Vorschriften verbunden sind?

Kann die Kommission gegebenenfalls den Standpunkt des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bekanntgeben?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1991)

Die Kommission hatte bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2315/90⁽¹⁾ die Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß das Gemeinschaftsrecht in den europäischen Gebieten sowie in bestimmten außereuropäischen Gebieten der Mitgliedstaaten anwendbar ist, im letzten Fall vorbehaltlich der Ausnahmen bzw. möglichen Abweichungen gemäß Artikel 227 EWG-Vertrag und den Beitrittsverträgen.

Das Gebiet, auf das der EWG-Vertrag Anwendung findet, wird damit durch die land- und seewärtigen Grenzen der Mitgliedstaaten bestimmt.

Was die seewärtigen Grenzen der Gemeinschaft anbelangt, so gehört die 12-Meilen-Zone zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten. Die Küstenmitgliedstaaten besitzen Hoheitsrechte für die wirtschaftliche Nutzung des Festlandsockels und der Exklusiven Wirtschaftszone (200-Meilen-Zone). Das Gemeinschaftsrecht findet folglich auf die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten in diesen Gebieten Anwendung, sofern diese Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrags fallen.

Dies gilt, wenn besondere Bestimmungen fehlen, insbesondere auch für die Gemeinschaftsvorschriften im sozialen Bereich; besondere Bestimmungen können nur aufgrund verschiedener objektiver Gegebenheiten, die eine Sonderbehandlung rechtfertigen, in Betracht gezogen werden.

Abgesehen von dem in Artikel 228 Ziffer 1 Absatz 2 des EWG-Vertrags genannten Fall, wenn Zweifel an der Vereinbarkeit eines beabsichtigten internationalen Abkommens mit dem EWG-Vertrag bestehen, kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht mit der Abgabe eines Gutachtens befaßt werden. Die Kommission kann daher den letzten Teil der Anfrage des Herrn Abgeordneten nicht beantworten. Sie weist jedoch darauf hin, daß aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs deutlich hervorgeht, daß das Gemeinschaftsrecht in allen Gebieten, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterliegen, Anwendung findet (vgl. insbesondere EuGh, 27. März 1991 (Spanien/Rat), Sig. S. 1383).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 107 vom 22. 4. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1164/91
von Herrn Maxime Verhagen (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (5. Juni 1991)
 (91/C 286/48)

Betrifft: Choleraepidemie in Peru

1. Teilt die Kommission die Auffassung, daß die derzeit in Peru grassierende Choleraepidemie eine ernsthafte Bedrohung für ganz Süd- und Zentralamerika bedeutet?
2. Kann die Kommission einen Überblick über die Beiträge geben, die die EG zur Bekämpfung der Epidemie geleistet hat?
3. Auf welche Weise werden in der Entwicklungspolitik für Asien und Lateinamerika strukturelle Maßnahmen zur langfristigen Bekämpfung der Cholera getroffen, einschließlich der Verhütung künftiger Ausbrüche der Epidemie?

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
 (7. August 1991)

1. Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten über die bedrohliche Entwicklung der Choleraepidemie in Peru. In der Tat macht die Cholera nicht an der peruanischen Grenze Halt. Es bleibt zu hoffen, daß die Maßnahmen der Nachbarländer, die teilweise von der Epidemie betroffen sind, eine Ausbreitung über die Grenzgebiete hinaus verhindern.
2. Die Kommission hat den Choleraopfern drei Tranchen zu je 500 000 Ecu gewährt, deren Auszahlung gerade abgeschlossen wird. Eine vierte Tranche von 500 000 Ecu wurde am 2. Mai allen Ländern gewährt, die aufgrund der Cholera Hilfe beantragt haben.
3. Hauptursache der Verbreitung der Epidemie sind sicherlich die Schwierigkeiten bei der Trinkwasserversorgung sowie die unzureichende Kanalisation.

Diese Probleme haben eine solche Dimension, daß sie nur durch staatliche Entwicklungshilfe gelöst werden können. Mittel- und langfristig müssen sie von den städtischen und ländlichen Gemeinden gelöst werden. Die Europäische Gemeinschaft sowie die Mitgliedstaaten unterstützen sie in ihren Bemühungen, insbesondere durch Infrastrukturhilfe, die häufig Teil von Projekten und Programmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit ist.

Was eine direkte Hilfe für die Behebung der Folgen der Cholera anbetrifft, die aus der Reserve „Katastrophen“ nach Artikel 73010 des Haushaltsplans gewährt werden könnte, prüfen die Kommissionsdienststellen derzeit gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen, ob eine Intervention im Gesundheitsbereich — Krankenbehandlungsstellen, Ausbildung, Aufklärung — ins Auge gefaßt werden könnte. Der panamerikanischen Gesundheitsorganisation wurden bereits 400 000 Ecu gewährt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1188/91
von Herrn Llewellyn Smith (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (5. Juni 1991)
 (91/C 286/49)

Betrifft: Harmonisierung der Überwachung der mikrobiologischen Kontamination

Welche Schritte schlägt die Kommission im Zusammenhang mit der Überwachung mikrobiologischer Kontamination von Lebensmitteln vor, so daß Daten und Forschungsergebnisse koordiniert interpretiert werden können?

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
 (17. Juli 1991)

In Artikel 14 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates⁽¹⁾ über die amtliche Lebensmittelüberwachung werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission alljährlich alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der von den zuständigen Behörden im Laufe des vorhergehenden Jahres durchgeführten Inspektionen zu übermitteln. Diese Informationen werden von der Kommission dazu verwendet, eine Empfehlung für ein koordiniertes Überwachungsprogramm für das folgende Jahr auszuarbeiten, die Angaben über die mikrobiologische Kontamination von Lebensmitteln enthält.

Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicherstellen, daß diese Daten kohärent und miteinander vergleichbar sind, so daß sie koordiniert interpretiert werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1196/91
von Herrn Willem van Velzen (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (5. Juni 1991)
 (91/C 286/50)

Betrifft: Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge

Ist der Kommission bekannt, daß das Barber-Urteil vom 17. Mai 1990 zu gleichen Rentenansprüchen von Männern und Frauen zur Folge haben wird, daß die Rentenversicherungsbeiträge in den Niederlanden um 400 Millionen bis 2 Milliarden Gulden — je nachdem, ob eine Übergangsregelung praktiziert wird — angehoben werden müßten? Eine Gleichbehandlung aller nach 1976 erworbenen Rentenansprüche könnte zu einer einmaligen Belastung in Höhe von 70 bis 120 Milliarden Gulden führen.

Zieht die Kommission Schritte in Erwägung, um die rückwirkenden Folgen des Barber-Urteils in Grenzen zu halten?

**Antwort von Frau Papandreu
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1991)

Der Gerichtshof hat durch das Urteil vom 17. Mai 1990 lediglich seine frühere Rechtsprechung zur Bedeutung von Artikel 119 EWG-Vertrag und dessen Anwendung auf betriebliche Versorgungssysteme (Rechtssachen 80/70 Defrenne/Belgischer Staat ⁽¹⁾ und 170/84 Bilka-Kaufhaus/Weber ⁽²⁾) bestätigt.

Der Gerichtshof, der sich der finanziellen Auswirkungen des Urteils vom 17. Mai 1990 bewußt ist, führt dazu in Randnummer 44 dieses Urteils folgendes aus: Zwingende Gründe der Rechtssicherheit schließen es aus, daß Rechtsverhältnisse, deren Wirkungen sich in der Vergangenheit erschöpft haben, in Frage gestellt werden, wenn dies rückwirkend das finanzielle Gleichgewicht zahlreicher an die Stelle des gesetzlichen Systems getretener betrieblicher Versorgungssysteme stören könnte.

Die zeitlichen Wirkungen des Urteils vom 17. Mai 1990 sind bereits Gegenstand einer Vorabentscheidungsfrage gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag, die das Arbeitsgericht Bonn am 14. Februar 1990 in der Rechtssache C-110/91 Michael Moroni/Collo GmbH vorgelegt hat, damit der Gerichtshof entscheidet, ab welchem Zeitpunkt die Wirkungen des Urteils Barber eintreten und in welchem Umfang es Rückwirkung entfaltet.

Da Artikel 119 unmittelbar gilt und somit von dem Einzelnen vor den zuständigen nationalen Gerichten geltend gemacht werden kann, ist es ungeachtet der vorstehenden Ausführungen rechtlich nicht möglich, seine Bedeutung über das vom Gerichtshof in seinem Urteil Barber festgestellte Maß hinaus einzuschränken. Dies gilt für die Kommission wie für jede andere Person oder Institution.

⁽¹⁾ Sig. EuGH 1971, S. 445.

⁽²⁾ Sig. EuGH 1986, S. 1607.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1206/91

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1991)

(91/C 286/51)

Betrifft: Überfischung der Gewässer vor der Küste Kanadas

Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Kommission, Kontrolle über ihre Fischereifahrzeuge auszuüben, so daß die Verringerung der Fangquoten zu einer tatsächlichen Verringerung der Fangmengen in den Gewässern vor der Ostküste Kanadas führen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1991)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf ihre schriftliche Anfrage Nr. 901/91 ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1222/91

von Herrn Miguel Arias Cañete

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1991)

(91/C 286/52)

Betrifft: Ausführung des Fischereiabkommens EWG—Seychellen

Laut Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Seychellen ist für das Protokoll eine Laufzeit von 18. Januar 1990 bis 17. Januar 1993 vorgesehen; das Protokoll ist also inzwischen mehr als ein Jahr in Kraft.

1. Inwieweit ist das Protokoll hinsichtlich der verschiedenen vorgesehenen Fangarten ausgeschöpft worden (Thunfischfänger)?
2. Welche Mitgliedstaaten haben Fanglizenzen erhalten und in welchem Umfang?
3. Welche Ergebnisse wurden mit Hilfe der wissenschaftlichen Programme gemäß Artikel 3 dieses Protokolls im Hinblick auf die Erforschung der Fischpopulationen des indischen Ozeans erzielt, insbesondere in bezug auf die besonders weite Strecken zurücklegenden Wanderfische?
4. Gab es in diesen Gewässern irgendwelche Konflikte, in die die Gemeinschaftsflotte verwickelt war, und falls ja, wie wurden sie gelöst?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1991)

1. und 2. In dem zur Zeit geltenden Protokoll zu dem Fischereiabkommen zwischen der EWG und den Seychellen sind Fangmöglichkeiten für 40 Thunfischfänger vorgesehen. Diese Möglichkeiten wurden wie folgt genutzt:

18. Januar 1990 bis 17. Januar 1991: 40 Lizenzen (20 an Frankreich, 20 an Spanien);

18. Januar 1991 bis 17. Januar 1992: 38 Lizenzen (18 an Frankreich, 20 an Spanien).

3. Bisher gibt es keine Informationen über die Verwendung der Mittel, die von der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 des Protokolls bereitzustellen sind.

4. Ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft hat eine Geldbuße wegen Överschmutzung in Victoria Harbour entrichten müssen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1236/91

von Herrn Alain Marleix (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1991)

(91/C 286/53)

Betrifft: Förderung von Atomenergie

Der Anteil der Atomenergie an der Stromerzeugung in den Ländern der Gemeinschaft hat 1990 leicht abgenommen (35% der Gesamtproduktion gegen 36% im Vorjahr) und ist nach einer Studie der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) vor allem in Deutschland, in Großbritannien und in den Niederlanden zurückgegangen.

Ebenfalls dieser Untersuchung zufolge wären für die im letzten Jahr in Atomkraftwerken erzeugten 591 Milliarden Kilowattstunden Strom in Wärmekraftwerken 190 Millionen Tonnen Kohle nötig gewesen, was wiederum die Emission von 590 000 Tonnen Kohlendioxid und 750 000 Tonnen Schwefeldioxid zur Folge gehabt hätte.

Kann die Kommission mitteilen, wo die Gründe für den Rückgang in der Erzeugung des Atomstroms liegen?

Hält es die Kommission angesichts der strengen Sicherheitsnormen, der Vermeidung von Luftverschmutzung bei Atomenergie und des sich daraus ergebenden Schutzes der Umwelt sowie des Bestrebens, die Unabhängigkeit der Gemeinschaft im Energiebereich zu erhöhen, nicht für nötig, ein wirksames Programm zur Förderung und zur Sensibilisierung für die Stromerzeugung in Atomkraftwerken einzuführen?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(24. Juli 1991)

Es trifft zu, daß der Anteil der Stromerzeugung aus Kernenergie 1990 prozentual leicht zurückgegangen ist.

Das ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Stromnachfrage in der Gemeinschaft generell gestiegen ist und gleichzeitig die durchschnittliche Verfügbarkeit einiger Kernkraftwerke infolge von Abschaltungen wegen der alle zehn Jahre durchgeführten Inspektionen und von Arbeiten an den Dampferzeugern oder aufgrund der endgültigen Stilllegung einiger Kraftwerke insgesamt zurückgegangen ist.

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Notwendigkeit der Entwicklung eines kohärenten Programms. Maßnahmen sind in diesem Zu-

sammenhang bereits seit einigen Jahren im Gange, insbesondere auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, der Harmonisierung der angewandten Industrienormen, der gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten geltenden Sicherheitsprinzipien sowie der sachlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gefahren ionisierender Strahlen für die Gesundheit. Ferner könnte durch die Erstellung eines Lastenheftes, das von allen Stromerzeugern der Gemeinschaft anerkannt wird, die koordinierte Entwicklung der Investitionen erleichtert und die Besorgnis der öffentlichen Meinung ausgeräumt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1247/91

**von den Abgeordneten Gianfranco Amendola und
Gerard Monnier-Besombes (V)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1991)

(91/C 286/54)

Betrifft: Ausfuhr bestimmter Chemikalien, die für die Herstellung von Waffen genutzt werden können

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 428/89⁽¹⁾ unterliegt die Ausfuhr bestimmter in ihrem Anhang I verzeichneter chemischer Produkte aus den Mitgliedstaaten einer vor der Ausfuhr erteilten Ausfuhrgenehmigung.

In dieser Verordnung ist jedoch keine Form der Benachrichtigung der Kommission und auch keinerlei Kontrolle vorgesehen.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob sie dennoch über die von den Mitgliedstaaten erteilten Ausfuhrgenehmigungen unterrichtet wird?
2. Wenn ja, kann die Kommission dann mitteilen, welche Produkte von den einzelnen Mitgliedstaaten in welche Staaten ausgeführt wurden und für wen sie bestimmt waren?
3. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß diese Verordnung überprüft werden mußte, indem darin ein Verfahren der Unterrichtung der Kommission sowie ein System der Gemeinschaftskontrolle aufgenommen wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1989, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1991)

1. und 2. Unterrichtung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten erteilten Ausfuhrgenehmigungen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 428/89 des Rates betreffend die Ausfuhr bestimmter chemischer Erzeugnisse wird festgelegt, daß für die Ausfuhr der im Anhang aufge-

fürten chemischen Erzeugnisse eine von den Mitgliedstaaten vor der Ausfuhr erteilte Ausfuhrgehmigung vorzulegen ist, jedoch keine Regelung für einen Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über die Zulassung oder Ablehnung der Ausfuhr eingeführt.

Folglich wird die Kommission nicht darüber auf dem laufenden gehalten, wie die Mitgliedstaaten die Ausfuhrstrafe für diese chemischen Erzeugnisse behandeln.

3. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 428/89, um ein Verfahren für die Unterrichtung der Kommission und eine gemeinschaftliche Kontrollregelung einzuführen.

Die Kommission, die auf diesem besonders empfindlichen Gebiet Fortschritte erzielen möchte, hat im März 1990 dem Rat vorgeschlagen, die Verordnung in zwei wichtigen Punkten zu ändern: zum einen Erweiterung des Verzeichnisses der unter die Verordnung fallenden Erzeugnisse und zum anderen Hinzufügung gewisser Verwaltungsbestimmungen.

In dieser Hinsicht hatte die Kommission vorgeschlagen, Vorschriften über die Durchfuhr dieser Erzeugnisse sowie über die Einführung einer Regelung für Unterrichtung und eines Verfahrens zur Festlegung einheitlicher technischer Kriterien für die Gewährung oder Ablehnung einer Ausfuhrlizenz in die Verordnung aufzunehmen.

Auf diesen Vorschlag der Kommission hat der Rat bis heute keine positive Antwort erteilt. Hierzu möchte die Kommission betonen, daß sie ihrerseits bereit ist, jede Initiative zu ergreifen, damit in diesem Bereich wesentliche Fortschritte erzielt werden.

nahmen für afghanische Flüchtlinge in Pakistan sowie in den von der Widerstandsbewegung kontrollierten afghanischen Gebieten gebunden:

(in ECU)

Afghanisches Flüchtlingsprogramm sowie Programm zur Vorbereitung der Rückkehr	500 000
Projekt zur beruflichen Ausbildung und zur Erzielung von Einkommen	600 000
Programm zur Eindämmung von Malaria/Kontrollabor	500 000
Gesundheitsversorgung für afghanische Flüchtlinge in Baluchistan	640 000
Einrichtung eines öffentlichen Gesundheitsnetzes in Afghanistan	2 000 000
Programm für Aufklärung und Hygiene	3 000 000
Programm für Gesundheit und Ernährung	3 000 000
Soforthilfe für die Opfer der Überschwemmung in Afghanistan	400 000

Zusätzlich hat die Kommission den afghanischen Flüchtlingen im gleichen Zeitraum Nahrungsmittelhilfe gewährt:

Weizen	60 000 Tonnen,
Butterschmalz	3 100 Tonnen,
Pflanzenöl	1 000 Tonnen,
Milchpulver	300 Tonnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1270/91

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1991)

(91/C 286/55)

Betrifft: Humanitäre Hilfe für die afghanische Zivilbevölkerung

Könnte die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen 1990 und während des ersten Vierteljahres 1991 betreffend humanitäre Hilfe für afghanische Zivilisten eingeleitet wurden, die nach Pakistan geflüchtet sind oder in Gebieten leben, die von der Widerstandsbewegung kontrolliert werden?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(9. August 1991)

1990 und während des ersten Vierteljahres 1991 hat die Kommission Mittel für folgende humanitäre Hilfsmaß-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1272/91

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1991)

(91/C 286/56)

Betrifft: Entwurf einer Richtlinie zur Genehmigung vergleichender Werbung

Die französische Nationalversammlung hat soeben in erster Lesung einen Gesetzesentwurf zum Verbraucherschutz angenommen, der in Artikel 10 vergleichende Werbung zuläßt.

Die für Verbraucherschutz zuständige Staatssekretärin rechtfertigte diese Bestimmung mit der Notwendigkeit, die französischen Rechtsvorschriften bei der Ausarbeitung des endgültigen Textes der Richtlinie zur Genehmigung dieser Werbung zu berücksichtigen.

Könnte die Kommission Angaben darüber machen, wie die europäischen Organe die neue französische Rechtsvorschrift berücksichtigen werden, sofern diese angenommen wird?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1273/91**von Herrn Yves Verwaerde (LDR)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. Juni 1991)**(91/C 286/57)*

Betrifft: Entwurf einer Richtlinie über die Genehmigung vergleichender Werbung

Könnte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Angaben darüber machen, ob die künftige Richtlinie zur Genehmigung vergleichender Werbung auch die Frage des Markenschutzes berücksichtigt wird?

Bei vergleichender Werbung besteht nämlich die Gefahr, daß sie einem unbekanntem Konkurrenten, der seinen Namen neben den einer angesehenen Marke setzt, erlaubt, zu geringerem Kostenaufwand von dem von anderen erworbenen Bekanntheitsgrad der Marke zu profitieren.

Könnte die Kommission daher angeben, ob sie zu verhindern gedenkt, daß vergleichende Werbung der Herabwürdigung von Markenartikeln Tür und Tor öffnet? Dieses Problem ist umso heikler, als es häufig Unternehmen betrifft, die bereits besonders stark von Imitationen betroffen sind.

Gemeinsame Antwort von Herrn Van Miert**im Namen der Kommission****auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1272/91 und 1273/91***(19. Juli 1991)*

Die Kommission hat am 22. Mai 1991 einen Richtlinien-vorschlag zur Änderung der Richtlinie 84/450 angenommen, durch den die vergleichende Werbung in allen Mitgliedstaaten zugelassen werden soll⁽¹⁾.

In der Begründung zu diesem Vorschlag geht die Kommission auf die derzeitige Rechtslage in allen Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet ein. In diesem Zusammenhang hat sie zur Kenntnis genommen, daß Frankreich sich offenbar den Ländern anschließen will, die diese Form der Werbung bereits zulassen.

Die Beziehung zwischen der vergleichenden Werbung, die sich zur Identifizierung ausdrücklich auf die Marke eines Konkurrenten bezieht, und dem ausschließlichen Recht des Inhabers dieser Marke, wird in der Begründung des betreffenden Vorschlags sowie den Artikeln selbst ausführlich behandelt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(91) 147 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1548/91**von Herrn Llewellyn Smith (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(23. Juli 1991)**(91/C 286/58)*

Betrifft: Artikel 88 des Euratom-Vertrags

Kann die Kommission mitteilen, ob sie beabsichtigt, ihre Pläne für die Durchführung von Artikel 88 des Euratom-Vertrags bezüglich der Einführung eines Finanzkontos der besonderen spaltbaren Stoffe bekanntzugeben? Kann die Kommission ferner mitteilen, warum dieser Artikel in den vergangenen 31 Jahren nicht ausgeführt wurde?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha**im Namen der Kommission***(24. September 1991)*

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im Juli 1988⁽¹⁾ auf die mündliche Anfrage H-118/88 von Herrn Ford erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2-367 (Juli 1988).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1634/91**von Herrn Yves Verwaerde (LDR)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. Juli 1991)**(91/C 286/59)*

Betrifft: Bedienstete der Gemeinschaften in den Direktionen und Dienststellen der Kommission

Kann die Kommission die Zahl der (nicht beamteten) Bediensteten der Gemeinschaft, die am 31. Dezember 1990 in den Direktionen und Dienststellen der Kommission beschäftigt waren, angeben?

Kann sie diese Angaben ferner nach der Nationalität dieser Bediensteten aufschlüsseln?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha**im Namen der Kommission***(27. September 1991)*

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ihre Antwort direkt übermitteln, da diese umfangreich ist und zahlreiche Tabellen enthält.

